

Umweltbericht GesFWP IBK-F2.0 (Entwurf)

Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Notwendigkeit einer Umweltprüfung	1
1.2	Inhalt des Umweltberichts	4
1.3	Datengrundlagen.....	5
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums – „Scoping“	6
2	Inhalt und Grundzüge des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans	9
3	Maßgebliche Gesichtspunkte des Umweltzustandes	13
3.1	Raumrelevante Festlegungen.....	13
3.2	Überörtliche Rahmensetzungen	15
3.3	Bestehende Umweltbelastungen	17
4	Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene..	19
5	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	25
6	Einzeldarstellung der Änderungsbereiche	35
6.1	Neuwidmungen / Widmungserweiterungen	35
6.2	Änderungen der Baulandkategorie / Umwidmungen.....	36
6.3	Rückwidmungen / Außer Kraft getretene Widmung	40
7	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen	41
8	Ausgleichsmaßnahmen	43
9	Beschreibung der geplanten Überwachungs- und Monitoring-Maßnahmen.....	45
10	Zusammenfassung der Umweltprüfung	47
	Abbildungsverzeichnis.....	49
	Tabellenverzeichnis.....	49
	Quellenverzeichnis	50

1. Vorbemerkungen

Hinweis zu Adaptierung für die Auflage des 2. Entwurfs IBK-F2.0

Für den 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 braucht es **keine inhaltliche Überarbeitung des Umweltberichts**, da die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf IBK-F2.0 nicht relevant für die Umweltprüfung sind (siehe auch Kapitel 6 Änderungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0).

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen (TROG, TUP) wurden für den 2. Entwurf lediglich diese Adaptierungen vorgenommen (korrekte Verweise auf aktuelle Rechtsgrundlagen).

Gem. § 31c Abs. 2 zweiter Satz TROG 2022¹ hat die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO) den bestehenden Flächenwidmungsplan (FWP) zu ändern, „soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz (Anm. TROG) und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen ÖROKO erforderlich ist.“

Ergänzend ist gemäß § 122 Abs. 1 TROG 2022 die Landeshauptstadt Innsbruck verpflichtet, den Flächenwidmungsplan auf der Grundlage des ÖROKO **neu zu erlassen**. Hierfür ist gem. § 122 Abs. 3 TROG 2022 der gesamte Flächenwidmungsplan digital zu erstellen und nach der aktuellen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung neu zu verfassen sowie eine Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen.

Dieser gesamtstädtische Flächenwidmungsplan für die Landeshauptstadt Innsbruck wird nach Beschluss des zuständigen Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie anschließend dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck gem. den Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes sowie des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes öffentlich aufgelegt.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Umweltprüfung² dieses gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans für die Landeshauptstadt Innsbruck.

1.1 Notwendigkeit einer Umweltprüfung

Ziel einer Umweltprüfung ist es, Umwelterwägungen bereits bei der Erstellung von vorangestellten, strategischen Konzepten stärker in die Entscheidungsfindung der örtlichen Raumordnung einzubeziehen. Die Umweltprüfung zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus ab. Dabei sollen Umweltprüfungen bei der Ausarbeitung jener Pläne und Programme durchgeführt werden, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. (gem. § 1 TUP)³

.....

¹ Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, idF, LGBl. Nr. 62/2022

² Im vorliegenden Umweltbericht wird der Begriff „Umweltprüfung“ verwendet, da auch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz diesen Begriff verwendet. Grundsätzlich ist auch der Begriff Strategische Umweltprüfung (SUP) mittlerweile als Fachbegriff etabliert. In der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) findet sich die Bezeichnung „Strategische Umweltprüfung“ allerdings nicht, es wird von der „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ gesprochen.

³ Tiroler Umweltprüfungsgesetz, TUP 2005, Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

Das Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist gem. § 2 TUP auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist. Genauso wie für Pläne und Programme, durch die der Rahmen für Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gesetzt werden oder die innerhalb eines Natura-2000 Gebiets liegen.

Gem. § 68 Abs. 1 TROG 2022 ist der Entwurf über die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans nach § 31c Abs. 2 zweiter Satz einer Umweltprüfung zu unterziehen, soweit sie

- a) die Festlegung von Gewerbe- und Industriegebieten für Anlagen von Seveso-Betrieben⁴,
- b) die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen (§ 49a TROG 2016) oder für Sonderflächen für Sportanlagen⁵ oder Sonderflächen für Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe⁶ oder
- c) ein Natura-2000 Gebiet

betreffen.

Die vorliegende gesamtstädtische Neuerlassung des Flächenwidmungsplans für die Landeshauptstadt Innsbruck betrifft **keinen** dieser in § 68 Abs. 1 TROG 2022 angeführten Punkte.

Allerdings wird in den Sonderbestimmungen für die Stadt Innsbruck in § 122 Abs. 3 TROG 2022 festgehalten, dass **für die Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans auf der Grundlage des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck jedenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen ist.** Diese Umweltprüfung wird im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Das aktuelle Örtliche Raumordnungskonzept der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0, rechtskräftig seit 31.03.2020) ist die Basis für den vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan. Gemäß § 31c Abs. 2 zweiter Satz TROG 2022 sind im Flächenwidmungsplan Widersprüche zum ÖROKO 2.0 zu beseitigen.

Da sich die Festlegungen des ÖROKO 2.0 stark an den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen hinsichtlich Nutzungskategorien sowie Siedlungsgrenzen orientieren, ist das im ÖROKO 2.0 definierte Siedlungsgebiet nahezu deckungsgleich mit dem derzeit rechtskräftig gewidmeten Siedlungsraum. Es sind diesbezüglich keine wesentlichen Widersprüche vorhanden.

Im Erläuterungsbericht zum ÖROKO 2.0 werden Zielgebiete für die bauliche Entwicklung definiert, die nach umfassender interdisziplinärer Alternativenprüfung als potentielle Entwicklungsbereiche identifiziert worden sind. Diese Zielgebiete wurden mit dem ÖROKO 2.0 bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Dennoch sind sie noch nicht im Verordnungsplan des ÖROKO 2.0 rechtswirksam festgelegt, da für / vor einer Festlegung dieser Gebiete als bauliche Entwicklungsbereiche noch wesentliche Voraussetzungen zu schaffen sind. Für den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan bedeutet dies, dass auch keine dieser potentiellen Siedlungserweiterungen neu gewidmet werden.

.....

⁴ Gem. § 39 Abs. 3 TROG 2022: *Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen Gebäude für Anlagen von Seveso-Betrieben nur errichtet werden, wenn dies durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist.*

⁵ Gem. § 50 Abs. 1 zweiter Satz TROG 2022: *Sportanlagen, für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, dürfen nur errichtet werden, wenn die Errichtung einer solchen Anlage auf der betreffenden Sonderfläche durch eine entsprechende Festlegung für zulässig erklärt worden ist.*

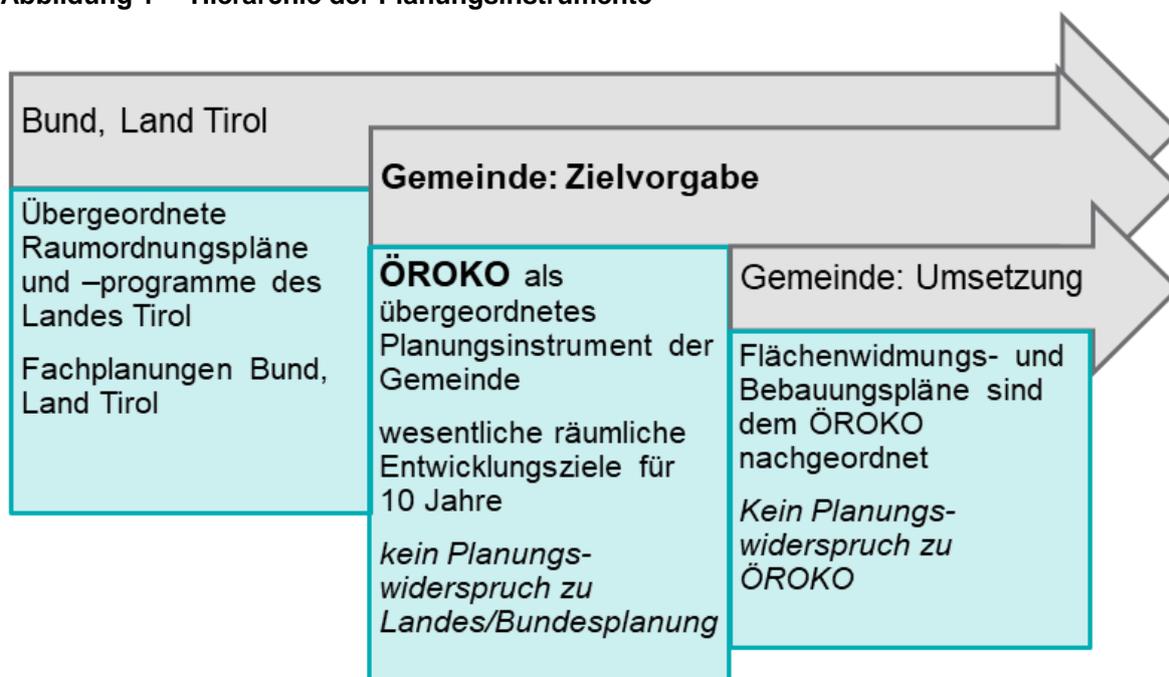
⁶ Gem. § 50a Abs. 1 zweiter Satz TROG 2022: *Anlagen, für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, dürfen nur errichtet werden, wenn die Errichtung einer solchen Anlage auf der betreffenden Sonderfläche durch eine entsprechende Festlegung für zulässig erklärt worden ist.*

Im Wesentlichen kommt es bei der vorliegenden gesamtstädtischen Neufassung des Flächenwidmungsplans für Innsbruck zu einer Überhebung des Status-Quo der rechtskräftigen Flächenwidmungspläne. Die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans bewegt sich daher im Rahmen des ÖROKO 2.0.

Wird ein Plan erstellt, der einer Hierarchie von Plänen bzw. Programmen angehört, und ein übergeordneter Plan bereits einer Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen worden ist, sind diese Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen des übergeordneten Plans zu verwerten. Dabei können alle notwendigen Informationen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsverfahrens erlangt wurden. (§ 4 Abs. 2 TUP)

Die folgende Grafik (siehe unten) gibt einen groben Überblick über die Hierarchie von Planungsinstrumenten. Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROKO) ist den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen übergeordnet. Der Flächenwidmungsplan darf keinen Planungswiderspruch zum ÖROKO aufweisen.

Abbildung 1 Hierarchie der Planungsinstrumente



Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2022 hat die Gemeinde den Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO) einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltschutzgesetz zu unterziehen. Nachdem dies für die Ersterstellung des ÖROKO 2002 noch nicht erforderlich war, stellte die Umweltprüfung des Entwurfs ÖROKO 2.0 damit die erstmalige Umweltprüfung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck dar. Für die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum 1. Entwurf des ÖROKO 2.0 sowie der Endbericht zur Umweltprüfung, in dem der Umgang mit den umweltrelevanten Stellungnahmen dargestellt ist, sind im Anhang des vorliegenden Berichts angeführt.

Demgemäß ist § 4 Abs. 2 TUP anzuwenden und sind in der vorliegenden Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck die Informationen aus der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 heranzuziehen.

Die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans baut auf der Umweltprüfung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) auf. Der Umweltbericht zum ÖROKO 2.0 wird daher der vorliegenden Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans in der Anlage beigelegt, allf. Verweise folgen in den jeweils nachfolgenden Kapiteln.

1.2 Inhalt des Umweltberichts

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die durchgeführte Umweltprüfung und stellt einen Beitrag zu einer verbesserten, nachvollziehbareren Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen dar. **Dabei sind für die Umweltprüfung lediglich Änderungen der rechtskräftigen Flächenwidmung relevant** (siehe auch Kapitel 1.4). Gem. § 4 Abs. 2 TUP ist die Umweltprüfung (inklusive des umfangreichen Konsultationsprozesses mit zahlreichen Fachstellungnahmen diverser Fachdienststellen) des ÖROKO 2.0 als übergeordnetes Planungsinstrument für die vorliegende Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans heranzuziehen.

Die Umweltprüfung umfasst gem. § 3 TUP

- die Ausarbeitung eines Umweltberichts,
- die Durchführung von Konsultationen (z.B. mit den öffentlichen Umweltstellen, Auflage und Stellungnahme-Recht im Flächenwidmungsplan-Verfahren),
- die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung (dies erfolgt im Endbericht zur Umweltprüfung, der nach Abschluss des Stellungnahme-Verfahrens erstellt wird) und
- die Bekanntgabe der Entscheidungsfindung.

Im Tiroler Umweltprüfungsgesetz (§ 5) wird der Inhalt des Umweltberichts festgelegt, der folgende Inhalte zu enthalten hat:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächenwidmungsplans sowie die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen (siehe Kapitel 1 und 2)
- Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Flächenwidmungsplans (siehe Kapitel 3)
- Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe Kapitel 3)
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Flächenwidmungsplan relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (siehe Kapitel 3.3)
- internationale, gemeinschaftliche und nationale Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächenwidmungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Ausarbeitung des Flächenwidmungsplans berücksichtigt wurden (siehe Kapitel 4)

- voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der „SUP-Richtlinie“⁷ (siehe Kapitel 5)
- Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Flächenwidmungsplans zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen (siehe Kapitel 8)
- Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (siehe Kapitel 7).
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring der tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Flächenwidmungsplans auf die Umwelt, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen treffen zu können (siehe Kapitel 9).
- allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen des Umweltberichts (siehe Kapitel 10)

1.3 Datengrundlagen

Im Sinne des Art. 5 Abs. 3 SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) sind für die Durchführung der Umweltprüfung alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans heranzuziehen, die bereits auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesammelt wurden. Es wird auf Daten zurückgegriffen, die bereits im Zuge anderer Projekte, Studien, Konzepte erfasst wurden. Ganz wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans ist die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 sowie die umfangreichen Dokumente zum ÖROKO 2.0 (z.B. Bestandsaufnahme, Erläuterungsbericht, naturkundefachliches Gutachten, Konsultationen von Fachdienststellen). Gem. § 4 Abs. 2 TUP sind die Informationen aus in der Hierarchie übergeordneten Plänen und Programmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen heranzuziehen.

Für die Neufassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans wurden alle rechtskräftigen Flächenwidmungspläne der Landeshauptstadt Innsbruck als Grundlage herangezogen. Um den Status Quo der rechtskräftigen Widmungen auf einen aktuellen und vergleichbaren rechtlichen und fachlichen Stand zu übertragen, war es erforderlich, über 350 unterschiedliche Flächenwidmungs(teil)pläne seit 1954 und über 35 verschiedene TROG-Fassungen bei der Rechtsinterpretation zu berücksichtigen. Zahlreiche Erhebungen und Überprüfungen von derzeitigen Nutzungen und Widmungsabgrenzungen über das gesamte Stadtgebiet verteilt, waren für die Übernahme bzw. Festlegung der Widmungskategorien und – abgrenzungen innerhalb des Baulands sowie der Außengrenzen im Sinne einer Bestandsaufnahme der aktuellen Widmungen erforderlich. Parallel dazu wurden die Widmungen mit dem rechtskräftigen ÖROKO 2.0 verglichen, um Widersprüche zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes zu vermeiden. Der Gesamtflächenwidmungsplan wurde sodann digital neu erstellt und nach der aktuellen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung neu gefasst.

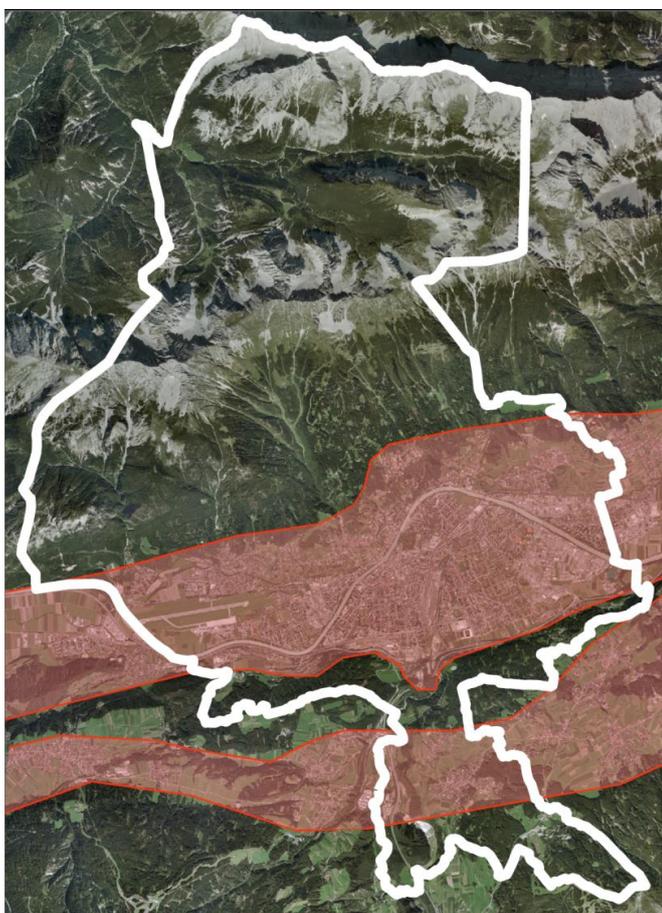
.....

⁷ Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des lit.f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37)

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums – „Scoping“

Der Begriff „Scoping“ beschreibt die Festlegung des Untersuchungsgebietes der Umweltprüfung. Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck. Dieses beträgt rund 10.500 ha. Ein Großteil der Fläche entfällt auf alpines Gelände und (Schutz-)Wald. Als Dauersiedlungsraum werden ca. 25% der Gemeindefläche (rund 2.700 ha) eingestuft (siehe Abbildung 2). Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung entspricht daher dem Dauersiedlungsraum der Landeshauptstadt Innsbruck, berücksichtigt aber auch allf. Widmungsänderungen im Bereich der außerhalb des Dauersiedlungsraums gelegenen Gebirgslandschaft.

Abbildung 2 Dauersiedlungsraum Stadtgemeinde Innsbruck



Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan ist eine Neufassung der derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungspläne und umfasst im Wesentlichen nur die Bereinigung von Widersprüchen zum ÖROKO und zum Tiroler Raumordnungsgesetz sowie gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund aktueller TROG- und TBO-Vorgaben sowie der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung. Nähere Ausführungen zum Inhalt und zu den Grundzügen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans sind in Kapitel 2 angeführt.

Gleichzeitig baut der Flächenwidmungsplan auf dem Örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROKO 2.0) auf und darf diesem nicht widersprechen. Das ÖROKO 2.0 ist die erste Fortschreibung des seit 2002 rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepts der Stadt Innsbruck, das ÖROKO 2.0 ist seit 31.03.2020 rechtskräftig.

Im Informationsblatt des Landes Tirol⁸ zur Strategischen Umweltprüfung für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts heißt es: „Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (gem. SUP-Richtlinie Anhang I Abs. f) ist jeweils für jene Bereiche zu untersuchen, die im Zuge der Fortschreibung als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept neu aufgenommen werden sollen.“

Im Rahmen der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 wurden daher nur die Änderungen gegenüber dem ÖROKO 2002 geprüft, untersucht und hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bewertet. Jene Festlegungen, die bereits seit 2002 rechtskräftig sind (bzw. durch ÖROKO-Änderungen des ÖROKO 2002 seither rechtskräftig wurden) und im ÖROKO 2.0 fortgeschrieben werden, wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht untersucht.

Wendet man diese Vorgaben des Landes Tirol betreffend die Umweltprüfung des ÖROKO auf die gem. TROG notwendige Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck an, so sind in der vorliegenden Umweltprüfung primär die Widmungserweiterungen gegenüber den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen. Also jene baulichen Bereiche, die neu aufgenommen werden.

Bei der Prüfpflicht von Bauländerweiterungen geht es im Wesentlichen um die Frage der Erheblichkeit, konkret der zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. **Analog zur Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 werden folgende Änderungen aufgrund ihrer Unerheblichkeit in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt:**

- Geringfügige Änderungen der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen oder geringfügige Arrondierungen / Anpassungen von (für konkrete Bauvorhaben ausreichend großen) Bauplätzen oder Lückenschlüsse von bereits dreiseitig baulich umschlossenen Flächen kleineren Ausmaßes. Dies jeweils dann, wenn dies den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem ÖROKO 2.0 nicht widerspricht.
- Gesetzlich erforderliche geringfügige Änderungen der Baulandränder (z.B. erforderliche Grenzabstände von bestehenden Gebäuden, (neu)vermessene Grundgrenzen). Diese Adaptierungen sind großteils bereits ins ÖROKO 2.0 eingeflossen, teilweise wurden weitere geringfügige Arrondierungserfordernisse durch die maßstabsmäßig detailliertere Prüfung bei der Erstellung des Flächenwidmungsplans festgestellt. Diese Änderungen widersprechen nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Zielen des ÖROKO 2.0.

Weiters werden folgende Änderungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan aufgrund ihrer **Unerheblichkeit** in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt:

- Anpassungen von Widmungsgrenzen innerhalb des Siedlungsgebietes zwischen verschiedenen Widmungskategorien, die der Arrondierung vorhandener Grundflächen zu für konkrete Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen dienen und / oder auch gesetzlich erforderlich sind (u.a. einheitliche Bauplatzwidmung, (neu)vermessene Grundgrenzen).

.....

⁸ Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht_strategischen_uwp_oertlichen_rokzpt.pdf, abgerufen am 19.10.2021

- Arrondierung von innerhalb des Siedlungsgebietes kleinteilig-differenzierten Widmungsabgrenzungen an vorhandene Baublöcke und stadträumliche Einheiten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Bestand und die entsprechenden Vorgaben im ÖROKO 2.0 (u.a. Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Dorfkerne, Abrundung der Kerngebiete und der gemischten Wohngebiete), sofern dies den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht und keine unzumutbaren Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Derartige Änderungen beeinträchtigen nicht die Nutzungseignung für Wohnen oder die Abgrenzung von Gewerbegebieten.
- Änderungen der Flächenwidmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen im Sinne von Konkretisierungen von Nutzungsfestlegungen, die dem rechtskräftigen Widmungs- und Nutzungsbestand entsprechen (z.B. Festlegung Sondernutzung Bildungseinrichtungen für bestehende schulische Einrichtungen). Dies erfolgt im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan jeweils dann, wenn die Änderungen den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem ÖROKO 2.0 nicht widersprechen bzw. durch das ÖROKO 2.0 sogar durch die Festlegung von Sondernutzungsflächen vorgegeben sind und wenn die Änderungen voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.
- Erforderliche Neuinterpretation / Neufassung von Widmungen und Kenntlichmachungen aufgrund der aktuellen TROG-Fassung und Planzeichenverordnung (beispielsweise die Widmung von übergeordneten Verkehrsflächen, die in alten Plänen vollflächig als Verkehrsfläche dargestellt waren und plangraphisch keiner Widmung zugeordnet sind).

Wie in Kapitel 1.1 (Seite 2 oben) angeführt, ist eine **Umweltprüfung für eine Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2022 ebenfalls dann durchzuführen, wenn davon Gewerbe- und Industriegebiete für Anlagen von Seveso-Betrieben, Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen oder Sonderflächen für Sportanlagen oder Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, wenn diese UVP-pflichtig sind.**

Der vorliegende gesamtstädtische Flächenwidmungsplan beinhaltet keine solcher Änderungen.

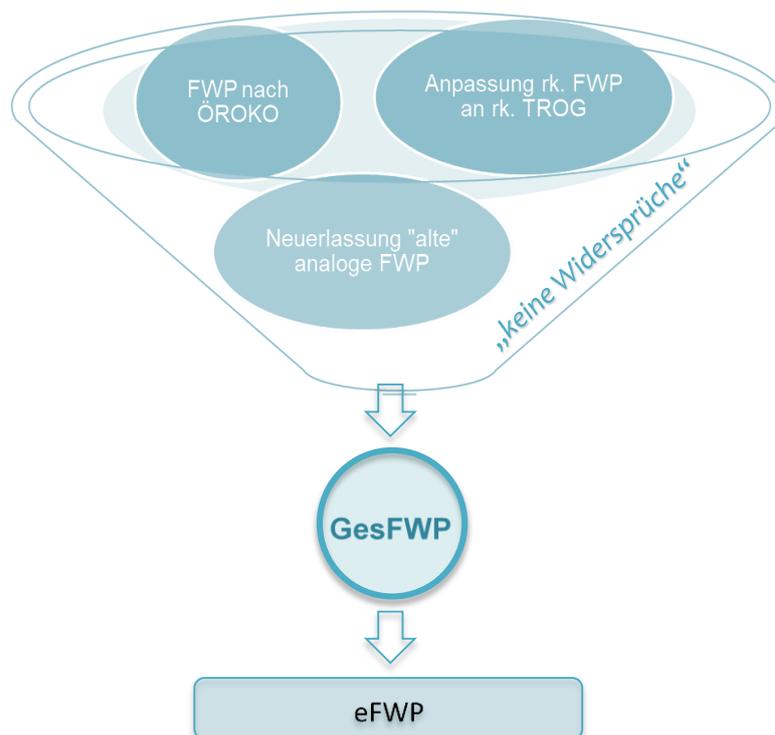
2 Inhalt und Grundzüge des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans

Der Flächenwidmungsplan besteht im Wesentlichen aus einem Ordnungsplan und der zugehörigen Legende. Einen Verordnungstext, wie beim ÖROKO 2.0 gibt es nicht. Die Aufgaben, Ziele und Grundsätze werden direkt durch das Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) und das ÖROKO 2.0 vorgegeben.

Im folgenden Kapitel werden die Inhalte und die Grundzüge des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans für die Landeshauptstadt Innsbruck überblicksweise angeführt.

Folgende Grafik zeigt die drei wesentlichen inhaltlichen Aufgabenbereiche / Ziele des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplanes laut TROG. Ergebnis ist die gesamtstädtische Neufassung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck nach ÖROKO 2.0 (GesFWP) und darauf aufbauend kann in einem weiteren Verfahrensschritt der elektronische Flächenwidmungsplan (eFWP) erstellt werden.

Abbildung 3 Übersicht über die drei wesentlichen inhaltlichen Aufgabenbereiche gem. TROG zur Erstellung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans Innsbruck



Erläuterung der drei wesentlichen Aufgabenbereiche / Ziele:

1. Flächenwidmungsplan nach ÖROKO

Gem. § 31c Abs. 2 zweiter Satz TROG 2022 hat die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO) den bestehenden Flächenwidmungsplan (FWP) zu ändern, „soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz (Anm. TROG) und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen ÖROKO erforderlich ist.“

Das heißt, jene übergeordneten Ziele der Raumordnung, die aktuell mit dem TROG als Vorgabe für die Raumordnung auf Gemeindeebene gelten, sowie auch die mit dem ÖROKO seitens der Gemeinde formulierten übergeordneten Ziele, Festlegungen und Maßnahmen sind in der Flä-

chenwidmung umzusetzen. Folglich sind dann Änderungen der Flächenwidmung erforderlich, wenn Widersprüche zu übergeordneten Zielen und Plänen festgestellt werden.

2. Inhaltliche Anpassung rechtskräftige Flächenwidmungspläne an rechtskräftiges TROG

Raumordnungsrechtlich sind die Flächenwidmungspläne nach den versch. TROG-Fassungen zu unterscheiden: Die Flächenwidmungspläne der Stadt Innsbruck wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten rechtskräftig und basieren dadurch auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (laufende TROG-Novellierungen). Durch entsprechende Übergangsbestimmungen im TROG ist die Rechtskraft der analogen FWP in Innsbruck weiterhin gesichert und werden für einzelne ältere Festlegungen deren aktuelle Rechtsdefinition legislativ interpretiert (§ 122 Abs. 1 TROG). Gleichzeitig wurden mit den Novellen von TROG und TBO der vergangenen Jahre aber auch rechtliche Regeln eingeführt, die nicht durch Interpretation zu erfüllen sind, sondern die eine Änderung der Widmung einfordern, wie beispielsweise die Themen Grenzabstände und uneinheitliche Widmungen eines Bauplatzes oder auch neue Regularien hinsichtlich der Definition einzelner Sonderflächen.

Ziel des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans ist es, mit der gesamtstädtischen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans **die bestehenden rechtskräftigen Widmungen** an die aktuellen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Es werden bei diesem Schritt **nur die gesetzlich notwendigen Adaptierungen bzw. Änderungen** durchgeführt.

3. Formelle Neuerlassung „alte“ analoge Flächenwidmungspläne (FWP)

Aktuell gelten in Innsbruck über 350 Flächenwidmungspläne, die das gesamte Gemeindegebiet abdecken. Dabei handelt es sich teilweise um großräumigere Pläne, teilweise um projektbezogene, kleinräumige Pläne.

Gemäß § 122 Abs. 1 TROG 2022 ist die Landeshauptstadt Innsbruck verpflichtet, den Flächenwidmungsplan auf der Grundlage des fortgeschriebenen ÖROKO **neu zu erlassen**. Hierfür ist gem. § 122 Abs. 3 TROG 2022 der gesamte Flächenwidmungsplan digital zu erstellen und nach der aktuellen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung neu zu verfassen.

Das heißt, parallel zur inhaltlichen Anpassung der Flächenwidmung an die gesetzlichen Vorgaben (Punkt 1 und 2) werden die Flächenwidmungen flächendeckend in einen digitalen Flächenwidmungsplan überführt und für die Gesamtstadt in einem zusammengeführten Plan nach Durchführung eines entsprechenden Verwaltungs- und Auflageverfahrens neu erlassen.

Zusammenfassend ist die gesamtstädtische Überarbeitung des Flächenwidmungsplans in Innsbruck zwei Jahre nach Rechtskraft des ÖROKO 2.0 erforderlich, um etwaige Widersprüche zum ÖROKO 2.0 und / oder zu den Zielen der örtlichen Raumordnung zu bereinigen sowie die rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die aktuelle gesetzliche Grundlage anzupassen. Durch diesen Prozess werden alle Flächenwidmungspläne neu gefasst, digitalisiert und nach Abschluss des ordentlichen Flächenwidmungsplan-Verfahrens (d.h. inkl. Auflage- und Stellungnahme-Verfahren sowie Neuerlassung) besteht die entsprechende Rechts- und Datenbasis für die Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplans.

Einzelne anlassbezogene und inhaltliche Widmungsänderungen für konkrete Projektentwicklungen erfolgen konsequenterweise nicht im Zuge dieses gesamtstädtischen Überarbeitungsprozesses, sondern erfolgen (weiterhin) mit Einzeländerungen des Flächenwidmungsplans.

Änderungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan

Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck um keinen inhaltlich neuen Flächenwidmungsplan. Allerdings führen die gesetzlich festgeschriebenen inhaltlichen und formellen Anforderungen zu einzelnen Änderungen und Adaptierungen im Flächenwidmungsplan. Diese sind zusammengefasst:

- ✓ **Neuwidmungen** / Widmungserweiterungen (siehe Kapitel 6.1)
 - Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan erfolgen allenfalls jene neuen Baulandfestlegungen, die bereits im ÖROKO 2.0 als übergeordnetes Planungsinstrument vorgesehen sind (i.d.R. Widmungen für bereits bebaute Flächen, diese sind im Wesentlichen im Bereich Winkelfeldsteig / Amras und Hötting / Obere Dorfgrasse).
 - Gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände werden umgesetzt (keine neuen Bauplätze).

- ✓ **Umwidmungen** (Änderungen der Baulandkategorie, siehe Kapitel 6.2)
 - Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan erfolgen im Wesentlichen nur Umwidmungen, die schon im ÖROKO 2.0 als übergeordnetes Planungsinstrument und auf übergeordneter Maßstabsebene vorgesehen und damit raumordnungsfachlich geprüft sind. So u.a. die Festlegung / Erweiterung von Kerngebieten und landwirtschaftlichen Ortskernen gem. ÖROKO 2.0.
 - Einzelne weitere Umwidmungen auf der Maßstabsebene des Flächenwidmungsplanes dienen insb. der Anpassung von Festlegungen an die aktuelle Gesetzesgrundlage (TROG, Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung).
 - Mit dem TROG 2001 und dem TROG 2006 wurden die Anforderungen hinsichtlich einheitlicher Bauplatzwidmung und erforderlichen Grenzabständen wesentlich geändert und verschärft, deshalb wird insbesondere bei der Überhebung alter analoger Flächenwidmungspläne die Anpassung einheitlicher Bauplatzwidmungen erforderlich. Dies gilt nicht nur am Siedlungsrand, sondern auch zwischen verschiedenen Baulandwidmungen oder Sonderflächenfestlegungen.
 - Widmungsgrenzen zwischen verschiedenen Widmungskategorien werden soweit zweckmäßig und möglich auf Straßenzüge und Baublöcke bezogen.
 - Sonder- und Vorbehaltsflächen werden gem. rk. FWP sowie den Vorgaben gem. ÖROKO 2.0 festgelegt, wobei alle Flächen nochmals überprüft wurden. Die Benennungen wurden überarbeitet, vereinheitlicht, konkretisiert und angepasst (faktisch ohne Änderung des Verwendungszwecks). Nur im Einzelfall wurden tatsächliche Widmungsänderungen vorgenommen.
 - Die Kennzeichnung der zeitlich zurückgestellten BE-Gebiete gem. ÖROKO 2.0. erfolgt.

- ✓ **Rückwidmungen / Außer-Kraft-Treten von Widmungen** (siehe Kapitel 6.3)
 - Umsetzung der im ÖROKO 2.0 vorgesehenen Rückwidmungsf lächen im Bereich des Flughafens aus Gründen der Flugsicherheit gem. der Einschätzung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde.
 - Im Bereich südl. von Arzl (Moserfeldweg) tritt die festgelegte Sonderfläche gem. § 43 Abs. 1 a durch Rückwidmung außer Kraft, da in den Jahren seit dem Inkrafttreten der Widmung keine Ansuchen entsprechend dem Verwendungszweck eingegangen ist.

3 Maßgebliche Gesichtspunkte des Umweltzustandes

Für die Erstellung des übergeordneten ÖROKO 2.0 sowie die diesbezügliche Durchführung der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 wurden folgende Aspekte detailliert analysiert und berücksichtigt, die für die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans aktuell überprüft wurden:

- **Raumrelevante Festlegungen** (Kapitel 3.1, siehe auch Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 Kapitel 3.1 im Anhang sowie die darin angeführten Verweise zum Basisinformationsbericht / Bestandsaufnahme und dem naturkundlichen Fachbeitrag)
- **Überörtliche Rahmenseetzungen** (Kapitel 3.2, siehe auch Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 Kapitel 3.2 im Anhang sowie die darin angeführten Verweise zum Basisinformationsbericht / Bestandsaufnahme)
- **Bestehende Umweltbelastungen** (Kapitel 3.3, siehe auch Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 Kapitel 3.3 im Anhang sowie die darin angeführten Verweise zum Basisinformationsbericht / Bestandsaufnahme)

Im Folgenden wird auf die Aktualität dieser Vorgaben und Informationen eingegangen und der Bezug zur Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans hergestellt. Prinzipiell ist voranzustellen, dass das ÖROKO 2.0 im März 2020 in Kraft getreten ist. Die Umweltprüfung (inkl. dem zusammenfassenden Bericht zum ÖROKO) hat für den gegenständlichen Gesamtflächenwidmungsplan inhaltliche Aktualität.

3.1 Raumrelevante Festlegungen

Folgende raumrelevante Festlegungen wurden in der Erstellung des ÖROKO 2.0 berücksichtigt und werden dementsprechend auch im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan berücksichtigt:

- Gefahrenzonen, Hochwasserabflussgebiete (siehe Folgeseite)⁹
- Wasserschutz- und Schongebiete
- Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz
- Waldentwicklungsplan
- Schutzzonen nach SOG
- Biotopkartierung
- Naturdenkmäler

Seit der Erstellung des ÖROKO 2.0 (rechtskräftig seit 31.03.2020) wurden der Gefahrenzonenplan, die Wasserschutz- und Schongebiete sowie die Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz von den zuständigen Fachdienststellen des Bundes und des Landes grundsätzlich nicht mit Raumordnungsrelevanz für Innsbruck überarbeitet. Die Ausführungen dazu in der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 (siehe Anhang) sind daher weiterhin gültig.

Der Waldentwicklungsplan wird derzeit überarbeitet, ist jedoch nach Auskunft des Landes Tirols (Abteilung Waldschutz) mit Stand Februar 2022 noch nicht ministeriell genehmigt.

.....

⁹ Gefahrenzonenplan Innsbruck wurde am 14.09.2015 mit Zahl BMLFUW-LE.3.3.3/0089-III/5/2015 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt. Er ist wesentliche Grundlage für die Raumplanung, vor allem für die Steuerung der Siedlungstätigkeit.

Seit Erarbeitung des ÖROKO 2.0 hat es Veränderungen bei den Schutzzonen gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz gegeben, die derzeit (November 2021) allerdings noch nicht in Kraft sind.¹⁰ Unabhängig von der noch ausstehenden Rechtskraft der neuen bzw. geänderten Schutzzone gem. SOG ergeben sich dadurch aber keine geänderten Anforderungen für den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan. Dies gilt auch für per Bescheid neu erlassene charakteristische Gebäude gem. SOG¹¹ und neue denkmalgeschützte Gebäude, diese haben keine Auswirkungen auf die Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan und dessen Umweltprüfung.

Gleiches gilt grundsätzlich für etwaige neue Naturdenkmäler, die in der Zwischenzeit verordnet wurden. Naturdenkmäler werden als Kenntlichmachungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan dargestellt.

Diese raumrelevanten Festlegungen beeinflussen die grundsätzliche Baulandeignung im bestehenden Siedlungsgebiet nicht, eine entsprechende Neufestlegung hätte keine Rückwidmung zur Folge, sondern allenfalls Randbedingungen für eine bauliche Entwicklung. Es besteht daher keine Auswirkung auf den Status-Quo der rechtskräftigen Flächenwidmung.

Für das ÖROKO 2.0 wurde im Zuge der Umweltprüfung ein naturkundefachliches Gutachten¹² erstellt. Dieses baut auf der Biotopkartierung des Amts der Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 1998 auf und hat gemäß den Vorgaben für die Fortschreibung des ÖROKO eine Lebensraumstypenkartierung aktuell erstellt. Diese Lebensraumstypenkartierung war die Grundlage für die Erstellung einer aktuellen Lebensraumstypenkartierung sowie der Aktualisierung des Naturwertepfandes. Diese Erhebungen haben noch immer Gültigkeit und müssen für den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan nicht aktualisiert werden.

Die Aussagen im Umweltbericht ÖROKO 2.0 betreffend raumrelevante Festlegungen (Kapitel 3.1) haben daher weiterhin Gültigkeit.

Ad) Gefahrenzonen, Hochwasserabflussgebiete:

Die Festlegungen im ÖROKO 2.0 wurden bereits während des Erarbeitungsprozesses mit der zuständigen „Sektion Tirol“ der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) abgestimmt und die anzustrebende Vorgangsweise festgelegt.

Für die (kleinen) bereits **im Bestand durch rote Gefahrenzonen betroffenen, bestehenden Siedlungsbereiche** wurde im Zuge des ÖROKO 2.0 in Abstimmung mit der WLV die Vorgangsweise in der örtlichen Raumordnung sowie entsprechende Sonderanforderungen festgelegt. Dies ist insbesondere die Beibehaltung bzw. Ausweisung der betroffenen Flächen als Bauland unter gleichzeitiger Verpflichtung zu Bebauungsplänen. Die Beibehaltung der Baulandausweisung in enger Abgrenzung der vorhandenen Bauplätze und die Steuerung der baulichen Entwicklung über Bebauungspläne sichert hier den Schutz vor Gefahren (auch für die Unterlieger) durch weitere Baumaßnahmen wesentlich besser ab, als eine Rückwidmung in Freiland. Im Bebauungsplan im Bauland können bauliche Veränderungen für gewidmete Flächen sehr restriktiv gesteuert werden. Im Gegensatz dazu würde eine Rückwidmung durch die Bestimmungen der § 42a (Um- und Zubauten, Änderung des Verwendungszweckes und Wiederaufbau von Gebäu-

.....

¹⁰ Diese sind: Verordnung für die Schutzzone Nr. 10, Pradl - Brunnenplatzl (gem. § 10 SOG 2022), Auflage vom 06.07.2020 bis 03.08.2020 und Verordnung Nr. 2.2, St. Nikolaus - Hötting Ost, mit der die Schutzzone Nr. 2, Mariahilf-Hötting-St.Nikolaus geändert wird (gem. §§ 10, 13 und 15, SOG 2022), Auflage vom 02.06.2020 - 30.06.2020

¹¹ Seit Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurden 2 neue charakteristische Gebäude gem. SOG erlassen, Pradler Straße 8 (Bescheid vom 28.11.2019) und Blasius-Hueber-Straße 4 (Bescheid vom 10.07.2017).

¹² Umweltbüro Schütz, Technisches Büro für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, Naturkundlicher Fachbeitrag zur 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept ÖROKO'25 Stadt Innsbruck, Erläuterungsbericht (Dokumentenummer 218 01) und Erläuterungsbericht Anhang (Dokumentenummer 218 02), Juni 2016

den im Freiland) erstens sogar starke bauliche Erweiterungen ermöglichen, und diese könnten zweitens auch durch einen Bebauungsplan im Freiland nur äußerst eingeschränkt gesteuert bzw. eingeschränkt werden. Die gesamten Möglichkeiten von Sicherungs- und Maßnahmendefinition würde sich dann nur mehr auf ein allfälliges Bauverfahren verlagern.

Die Bebauungsplanpflicht gemäß ÖROKO 2.0 aufgrund von Gefahrenzonen betrifft den bestehenden und großteils bereits bebauten Siedlungsbereich in

- Hötting Dorf (hier erfolgt in Nachvollziehung des ÖROKO 2.0 für das bestehende und bereits seit Jahrzehnten bebaute Siedlungsgebiet (Bereich obere Dorfgasse) eine bestandsgemäße eng abgegrenzte Neuwidmung im Bereich des nördl. Siedlungsrandes)

sowie die noch nicht bebauten Flächen, die von Gefahrenzonen eingeschränkt sind

- in Igls in der Ulle / Ramsbach,
- entlang Mühlauer Bach sowie
- Allerheiligen / West.

Diese Festlegungen wurden in der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 bereits geprüft und im Rahmen des Konsultationsverfahrens durch die Fachstellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung¹³ bestätigt. Der Gefahrenzonenplan hat sich seither nicht geändert, die Sicherungsmaßnahmen einzelner Gefahrenzonen laufen entsprechend der damals bekannt gegebenen Prioritätenreihung.

Nähere Informationen dazu sind im Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 in Kapitel 5.2.6 (siehe Anhang) angeführt.

3.2 Überörtliche Rahmensetzungen

Folgende überörtlichen Rahmensetzungen wurden in der Erstellung des ÖROKO 2.0 berücksichtigt und werden dementsprechend auch im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan berücksichtigt:

- Raumordnungsprogramm für Golfplätze¹⁴
- Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schotechnische Erschließungen (siehe Folgeseite)
- Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren 2005¹⁵
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck (siehe Folgeseite)
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol¹⁶
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (2012)¹⁷
- NEU: Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie (2021) (siehe Folgeseite)

.....
¹³ Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, Fachliche Stellungnahme zum ÖROKO'25 Innsbruck vom 20.02.2017, 3131/0186-2017

¹⁴ Raumordnungsprogramm für Golfplätze (LGBl. 1/2009 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2016), Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. November 2008, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird

¹⁵ Tiroler Einkaufszentren-Programm 2005 (LGBl. 119/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2013), Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren erlassen wird; in Verbindung mit dem Raumordnungsprogramm betreffend die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadt Innsbruck (LGBl. 39/2004)

¹⁶ Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, Beschluss Tiroler Landesregierung 27.09.2011

¹⁷ Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS), Beschluss Tiroler Landesregierung 24.04.2012

Ad) Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm:

Während der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurde das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichtechnische Erschließungen geändert bzw. als Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 neu erlassen.¹⁸ Die Stadt Innsbruck ist mit den Schigebieten Patscherkofel im Süden und Nordkette im Norden von den Bestimmungen dieses Raumordnungsprogramms betroffen. Für Siedlungsentwicklung innerhalb des Dauersiedlungsraums ist das Raumordnungsprogramm nicht relevant. Für die Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan ergeben sich daher keine geänderten Vorgaben.

Ad) Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Umweltprüfung zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 lag nur der fachliche Vorentwurf des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Planungsverbände Hall und Umgebung und Südöstliches Mittelgebirge vor und wurde auch so in die fachliche Prüfung übernommen. Das Programm ist 2017 für den Bereich Innsbruck inhaltlich unverändert wie der Vorentwurf in Kraft getreten. Mittlerweile wurde dieses Regionalprogramm bereits wieder mehrmals (außerhalb des Innsbrucker Gemeindegebietes) geändert.¹⁹

Mit dem unveränderten In-Kraft-Treten der überörtlichen Festlegungen und Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen betreffend die Landeshauptstadt Innsbruck ergeben sich für die Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan daher keine geänderten Vorgaben.

Alle anderen Raumordnungsprogramme des Landes Tirol, die die Landeshauptstadt Innsbruck betreffen, haben sich seit der Erstellung des ÖROKO 2.0 und der Durchführung der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 nicht geändert. Die Aussagen im Umweltbericht ÖROKO 2.0 betreffend überörtliche Rahmensetzungen (Kapitel 3.2) haben daher weiterhin Gültigkeit.

Ad) NEU: Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie²⁰

Mit der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie (2021) soll eine ökologisch verträgliche, sozial gerechte und wirtschaftlich leistungsfähige Entwicklung des Landes Tirol vorangetrieben werden. Aufbauend auf der UN-Agenda 2030 sowie dem Pariser Klimaabkommen werden in der Strategie Ziele und Maßnahmen für eine umfassende Transformation hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft aufgezeigt.

Für das Planungsinstrument der Flächenwidmungsplanung sind insbesondere die Leitlinie „Raum- und Ressourceneffizienz“ sowie die Handlungsfelder „Energie und Klimaschutz“, „Gebäude und Raumordnung“ und „Mobilität und Infrastruktur“ relevant. Generell kann aber festgestellt werden, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes bereits wesentliche Grundlage für die Festlegungen im ÖROKO 2.0 waren und folglich Grundlage für den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan sind. Es ergeben sich mit der aktuellen Nachhaltigkeits-

.....

¹⁸ Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 (LGBl. Nr. 10/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 145/2018), Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichtechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 – TSSP 2018)

¹⁹ Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck (LGBl. 13/2017 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2021), Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2021, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck geändert wird.

²⁰ Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie, Beschluss der Landesregierung am 25.05.2021, https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-_und_Klimakoordination/Publikationen/Nachhaltigkeits-und-Klimastrategie_2021.pdf, abgerufen am 04.11.2021

und Klimastrategie aber keine Auswirkungen auf die Festlegungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans und dessen Umweltprüfung.

3.3 Bestehende Umweltbelastungen

Die städtische Siedlungsentwicklung (Bebauung, Verkehrsentwicklung, städtisches Siedlungswesen, bauliche Verdichtung, etc.) hat Folgewirkungen auf die Umweltqualität, die sich vor allem in den drei Themen Luft, Lärm und Boden sowie deren Qualität auswirkt.

Umweltbelastungen wie Lärm, Luft und Bodenbelastungen/-nutzungen sind Grundlage und ein wichtiger Faktor in raumordnerischen Entscheidungsprozessen. Seit dem TROG 2016 muss die Eignung von Grundflächen als Bauland in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm anhand entsprechender dB-Werte gem. § 37 Abs. 4 TROG 2022 nachgewiesen werden. Grundflächen, für die die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Lärmwerte nicht gewährleistet werden können, deren Eignung als Bauland aber unter der Voraussetzung einer bestimmten Anordnung oder baulichen Beschaffenheit von Gebäuden oder bestimmter organisatorischer Vorkehrungen gegeben ist, dürfen mit ergänzenden Maßnahmen als Bauland gewidmet werden. Diese ergänzenden Maßnahmen müssen als textliche Festlegungen im Flächenwidmungsplan erfolgen und sind dadurch Teil der Verordnung des Gemeinderats.

Seit der Einführung dieser gesetzlichen Regelung im Oktober 2016 wurden in Innsbruck bereits einige Flächenwidmungspläne mit textlichen Festlegungen erlassen, die eine bestimmte Anordnung der Gebäude, bautechnische Ausstattung (z.B. verschließbare Loggien, Lärmschutzwände zu Innenhof-Bereichen) sicherstellen, um die Lärmbelastungen für die NutzerInnen zu verringern. Dies war jeweils dann der Fall, wenn mit dem Flächenwidmungsplan in belasteter Lage entweder

- neues Wohnbauland geschaffen wurde bzw. für einen Bauplatz mit Wohnnutzung deutlich mehr Entwicklungsmöglichkeiten durch eine parallele Projektentwicklung und Bebauungsplanung geschaffen wurde oder
- mit dem Flächenwidmungsplan bereits zuvor geltende Lärmschutzmaßnahmen neu gefasst wurden.

Diese Teilpläne (z.B. Teilbereich entlang Südring, Hans-Mair-Straße, Klosteranger) werden inklusive der textlichen Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan übernommen.

Bei der Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen wie bei der ggst. Neuerlassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans verursachen die Lärm-Grenzwerte gem. TROG 2016 dann keine Änderungserfordernisse hinsichtlich der bestehenden rechtskräftigen Widmungen, wenn

- kein neues Bauland geschaffen wird,
- lediglich die bisherige Widmung wieder übernommen (als Status Quo „fortgeschrieben“) wird oder
- eine generalisierende Widmungsadaptierung gemäß ÖROKO für beispielsweise für einen Baublock erfolgt, die per se gemäß § 37 Abs. 4 TROG weniger lärmempfindlich ist.

Diese fachliche Auslegung wurde bereits bei vorangegangenen strategischen Flächenwidmungsplänen (zuletzt im Bereich Wilten) mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im Amt der Tiroler Landesregierung abgestimmt.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind einerseits in Kapitel 5 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen – Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden, andererseits in Kapitel 6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche angeführt.

Grundsätzlich sind die Ausführungen im Umweltbericht zum ÖROKO 2.0 betreffend die bestehenden Umweltbelastungen sowie die Darstellung in der Bestandsaufnahme zum ÖROKO 2.0 daher weiterhin gültig.

4 Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene

Die Festlegungen der örtlichen Raumordnungsinstrumente dürfen den internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Zielen des Umweltschutzes nicht widersprechen. Diese Ziele wurden bei der Erstellung des ÖROKO 2.0 beachtet. Für die Entwicklung und Realisierung der Einzelmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des ÖROKO sind gesetzliche Festlegungen auf allen Ebenen der örtlichen Raumordnung zu beachten und einzuhalten.

Der vorliegende gesamtstädtische Flächenwidmungsplan ist eine Neuerlassung der bestehenden rechtskräftigen Flächenwidmungspläne und orientiert sehr stark am Status-Quo unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan darf dem übergeordneten Planungsinstrument ÖROKO nicht widersprechen. Die Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, die in den Zielen und Festlegungen des ÖROKO 2.0 berücksichtigt wurden, wird daher auch im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan entsprochen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 wurde die Einhaltung der Zielsetzungen des Umweltschutzes detailliert überprüft (siehe Kapitel 4 „Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0“ im Anhang). Konkret wurde dabei die Einhaltung der Umweltschutzziele in folgenden übergeordneten Programmen und Gesetzes geprüft:

– **Alpenkonvention**²¹

Die Alpenkonventionen und die für die Raumordnung relevanten Protokolle (z.B. Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) haben sich seit Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung nicht geändert. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, haben sich keine Änderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung ergeben.

- **Tiroler Raumordnungsgesetz 2022**²²

Das Tiroler Raumordnungsgesetz wurde seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 bereits mehrfach novelliert. Im Folgenden wird kurz auf jene Zielsetzungen eingegangen, die für die Erarbeitung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans von besonderer Bedeutung sind bzw. jene Zielsetzungen, die sich seit Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung geändert haben oder die ergänzt wurden.

✓ **Energieraumplanung – adaptierte Ziele in § 1 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 TROG 2022**

Hinsichtlich der Ziele der überörtlichen Raumordnung sind die Ergänzungen betreffend des effizienten Einsatzes von Energie und das Streben nach einer möglichst eigenständigen, den Erfordernissen des Umwelt- und des Klimaschutzes entsprechenden Energieversorgung unter vermehrter Ausnutzung der heimischen erneuerbaren Energieträger hervorzuheben (gem. § 1 Abs. 2 lit. I TROG 2022).

Weiters berücksichtigt § 27 Abs. 2 in den generellen Zielen der örtlichen Raumordnung die Energieraumplanung: *„eine Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung (...) im Hinblick auf die Erfordernisse (...) der verkehrs-*

²¹ Alpenkonvention, <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>, Stand 28.10.2021

²² Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, idF, LGBl. Nr. 43/2022

mäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen (...) der Energieversorgung“ (gem. § 27 Abs. 2 lit. a TROG 2022).

Die Grundsätze und Ziele der Energieraumplanung wurden bereits zuvor in den Festlegungen und Zielsetzungen des ÖROKO 2.0 umfassend berücksichtigt und waren auch wichtige Grundlage bei der Festlegung möglicher Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes (vgl. BE-Gebiete im ÖROKO 2.0) sowie der fachlichen, interdisziplinären Festlegung möglicher zukünftiger baulicher Entwicklungsbereiche (vgl. Zielgebiete im ÖROKO 2.0) und deren geprüfte Alternativen (vgl. Alternativenprüfung Anhang zum Umweltbericht 1. Entwurf ÖROKO 2.0).

Für den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan, der sich an den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen und am ÖROKO 2.0 orientiert, haben die ergänzenden Energie-Ziele im TROG 2022 keine Auswirkung, da diesen im übergeordneten ÖROKO 2.0 bereits umfassend entsprochen wird und der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan dem ÖROKO 2.0 nicht widerspricht.

- ✓ Bodensparende Bebauung, Verhinderung Zersiedelung – wesentliches Leitziel § 27 Abs. 2 lit. e TROG 2022

Die Ziele kompaktes, bodensparendes Bauen und Verhinderung von Zersiedelung waren bereits im ÖROKO 2002 als Leitziele der städtischen Raumordnung verankert. Daher entspricht auch bereits das ÖROKO 2.0 diesen Zielen. Da im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche neu gewidmet werden, wird den Zielen gem. § 27 Abs. 2 lit. a TROG 2022 hinsichtlich der Verhinderung der Zersiedelung entsprochen. Die Konzentration auf die Innenverdichtung und Umstrukturierung sowie verbesserte Nutzungsanordnung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiet entspricht ebenfalls den Zielen des TROG 2022 hinsichtlich zweckmäßiger und Boden sparender Bebauung (vgl. § 27 Abs. 2 lit. e TROG 2022: *„die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, (...) Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen“*).

Schon im Örtlichen Raumordnungskonzept müssen gem. § 31 Abs. 1 lit. g TROG 2022 die baulichen Entwicklungsbereiche insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidung von Nutzungskonflikten, der Verkehrserfordernisse (Anbindung ÖV) sowie der Potentiale zur Einsparung von Energie angeordnet werden. Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan widerspricht dem ÖROKO nicht, außerdem entspricht die Festlegung des Siedlungsgebietes im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan den bereits rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen.

- ✓ Zeitlich zurückgestellte Bereiche – neu Umzusetzen nach Neufestlegung im ÖROKO 2.0
- Gem. § 31 Abs. 1 lit. f TROG 2022 sind im Örtlichen Raumordnungskonzept jene noch unbebauten, als Bauland gewidmeten Grundflächen, die für eine Bebauung innerhalb des Planungszeitraums grundsätzlich in Betracht kommen, die jedoch erst bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen bebaut werden dürfen, entsprechend zu kennzeichnen. Im ÖROKO 2.0 wurden deshalb 3 besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete (BE-Gebiete)²³ zeitlich zurückgestellt. Dabei handelt es sich um größere, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Baulandreserven, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung längerfristig zu erwarten ist.

Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan werden diese Festlegungen des ÖROKO 2.0 jetzt umgesetzt und die Flächen gemäß § 35 Abs. 2 TROG 2022 entsprechend kennzeich-

.....
²³ BE-Gebiete W66 Philippine-Welser-Straße, W67 Westliche Egerdachstraße, W69 Fürstenweg

net. Durch die zeitliche Rückstellung im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan werden fast 15 ha Baulandreserven, die derzeit noch großteils landwirtschaftlich genutzt werden, vorerst für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

In Kapitel 6 des vorliegenden Umweltberichts wird näher auf diese Festlegung im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan eingegangen.

- **Tiroler Naturschutzgesetz**²⁴

Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung wurde das Tiroler Naturschutzgesetz novelliert. Die damit verbundenen Änderungen betreffen jedoch nicht die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzgesetzes. Daher ergeben sich hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, keine Änderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung.

- **Tiroler Naturschutzverordnung**²⁵

Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurde die Tiroler Naturschutzverordnung nicht novelliert. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, haben sich keine Änderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung ergeben.

- **Tiroler Umweltprüfungsgesetz**²⁶

Die Änderungen und Konkretisierungen des TUP werden in der vorliegenden Umweltprüfung berücksichtigt. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, ist festzuhalten, dass sich keine Änderungen der Ziele des TUP seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung ergeben haben.

- **Forstgesetz**²⁷

Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung wurde das Forstgesetz novelliert, die damit verbundenen Änderungen betreffen jedoch nicht die grundsätzlichen Ziele des Forstgesetzes und sind die Änderungen nicht relevant für die Flächenwidmungsplanung. Daher ergeben sich keine relevanten Änderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung.

- **Wasserrechtsgesetz**²⁸

Während der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung wurde das Wasserrechtsgesetz novelliert, die damit verbundenen Änderungen betreffen jedoch nicht die grundsätzlichen Ziele des Wasserrechtsgesetzes (§ 30) und sind die Änderungen nicht relevant für die Flächenwidmungsplanung. Daher ergeben sich keine relevanten Änderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung.

.....

²⁴ Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

²⁵ Tiroler Naturschutzverordnung 2006, Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006.

²⁶ Tiroler Umweltprüfungsgesetz, TUP 2005, Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

²⁷ Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016.

²⁸ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2018

- **Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz**²⁹
Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurde dieses Gesetz nicht geändert, es ergeben sich daher keine geänderten Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden müssen. Die Umweltprüfung ÖROKO 2.0 ist in diesem Punkt weiterhin gültig.
- **Seveso III Richtlinie**³⁰
Die Richtlinie löst die Seveso II Richtlinie 96/82/EG ab und gilt seit 01.06.2015. In Innsbruck bestehen weiterhin keine Betriebe, die von der Seveso III Richtlinie betroffen sind.
- **IPPC-Richtlinie**³¹
Die Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan sind von der Richtlinien-Änderung im Vergleich zum Stand während der Bearbeitung des ÖROKO 2.0 nicht betroffen.
- **VOC**³²-**Anlagenverordnung**³³
Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurde diese Verordnung nicht geändert, es ergeben sich daher keine geänderten Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden müssen. Die Umweltprüfung ÖROKO 2.0 ist in diesem Punkt weiterhin gültig
- **Abfallwirtschaftsgesetz**³⁴
Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung wurde das Abfallwirtschaftsgesetz novelliert. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, sind dabei aber keine relevanten Gesetzesänderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung betroffen.
- **Immissionsschutzgesetz – Luft**³⁵
Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung wurde das Immissionsschutzgesetz - Luft novelliert. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, sind dabei aber keine relevanten Gesetzesänderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung betroffen.

.....

²⁹ Bundes-Umgebungslärmgesetz: Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-LärmG) BGBl. Nr. 60/2005.

³⁰ Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

³¹ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006.

³² VOC (Volatile Organic Compounds) bezeichnet flüchtige organische Verbindungen, die als Lösungsmittel in einer Vielzahl gewerblicher Anwendungen und industrieller Prozesse verwendet werden.

³³ VOC-Anlagen-Verordnung, Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung), StF BGBl. II Nr. 301/2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2010..

³⁴ Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft – AWG 2002), StF BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 200/2021.

³⁵ Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), StF BGBl. I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2018

- **Altlastensanierungsgesetz**³⁶

Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung wurde das Altlastensanierungsgesetz novelliert. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, sind dabei aber keine relevanten Gesetzesänderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung betroffen.

- **Denkmalschutzgesetz**³⁷

Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurde das Denkmalschutzgesetz nicht geändert, es ergeben sich daher keine geänderten Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden müssen. Die Umweltprüfung ÖROKO 2.0 ist in diesem Punkt weiterhin gültig.

- **Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG 2021)**³⁸

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz wurde 2020 neu erlassen. Hinsichtlich der Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen sind, sind dabei aber keine relevanten Gesetzesänderungen seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 und dessen Umweltprüfung betroffen.

Im SOG 2021 wird in den Zielen des Gesetzes nicht mehr angeführt, dass durch die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene die qualitätsvolle Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes und die Umsetzung städtebaulicher Konzepte zu fördern ist (vormals § 1 Abs. 1 lit. e SOG 2003 LGBl. Nr. 130/2013). Diese adaptierte Zielformulierung betrifft jedoch nicht die Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan sowie dessen Umweltprüfung.

- **Sicherheitszone für den Flughafen Innsbruck**³⁹

Seit der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurde diese Verordnung nicht geändert, es ergeben sich daher keine geänderten Ziele, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden müssen. Die Umweltprüfung ÖROKO 2.0 ist in diesem Punkt weiterhin gültig.

In Kapitel 4.2 im Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (siehe auch Anhang dieser Bericht) wurden die internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im ÖROKO 2.0 detailliert ausgearbeitet und nachgewiesen. Der umfassende Verordnungstext des ÖROKO 2.0 und die darin enthaltenen Ziele der räumlichen Entwicklung der Landeshauptstadt Innsbruck berücksichtigen diese Ziele des Umweltschutzes und sind somit Basis für die Raumentwicklung in Innsbruck.

Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan basiert auf dem ÖROKO 2.0 und berücksichtigt daher ebenfalls diese Ziele des Umweltschutzes.

.....

³⁶ Altlastensanierungsgesetz StF BGBl. Nr. 299/1989 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/2019.

³⁷ Denkmalschutzgesetz (DMSG), Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, StF BGBl. Nr. 533/1923 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2013.

³⁸ Gesetz, mit dem ein Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021) erlassen wird, LGBl. Nr. 161/2021

³⁹ Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13. Februar 1961, Zl. 33.607-I/7-1961, betreffend die Festlegungen der Sicherheitszone für den Flughafen Innsbruck, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 8. Juli 1982, Zl. 33.608/53-I/6-1982.

5 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltaspekte sind im Anhang I lit. f der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie 2001/42/EG) aufgelistet. Dies sind: **biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe** einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, **Landschaft** sowie **Wechselbeziehungen** zwischen den genannten Faktoren.

Die SUP-Richtlinie bezieht sich auf alle umweltrelevanten Programme bzw. Pläne und hat keine weitere thematische Eingrenzung. Für die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0⁴⁰, die die Basis für die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans ist (siehe Ausführungen Kapitel 1.1), wurden die zu untersuchenden Umweltaspekte so zusammengefasst und strukturiert, dass eine möglichst praktikable und nachvollziehbare Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts erfolgen kann. Diese Untergliederung hat sich zur Untersuchung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der örtlichen Raumordnungs-Instrumente aus fachlicher Sicht bewährt und wird daher auch in der Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans übernommen.

Tabelle 1 Tabelle 1 (siehe Folgeseite) zeigt eine Gegenüberstellung der Strukturierung der Schutzgüter und Schutzinteressen, die in der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 angewendet wurden, und die zu untersuchenden Aspekte gemäß SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG, Anhang 1). Die Gegenüberstellung zeigt, dass alle in der SUP-Richtlinie angeführten relevanten Aspekte, die in der Umweltprüfung untersucht werden müssen, in der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 untersucht, analysiert und beurteilt wurden.

In Tabelle 1 ist auch erkennbar, dass auf das Themenfeld (räumliche) Nutzungen in der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 bereits detaillierter eingegangen wurde. Dies begründet sich mit den urbanen Siedlungsstrukturen und der spezifischen räumlichen Situation Innsbrucks sowie aktueller Herausforderungen (z.B. landwirtschaftliche Nutzungen, Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur).

Pro Themenbereich wurden in der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 jeweils die Herausforderungen und die Sensibilität der Ist-Situation ausführlich dargestellt und die voraussichtlichen Auswirkungen des ÖROKO 2.0 analysiert (siehe Umweltbericht Kapitel 5, im Anhang). Basis dafür war die umfangreiche Bestandsanalyse.

Ergänzend dazu wird der Inhalt der umfangreichen Bestandsanalyse laufend und anlassbezogen evaluiert und bei Bedarf adaptiert. Diese Erhebungen sind eine wichtige Grundlage für raumordnerische Entscheidungen.

.....

⁴⁰ Erläuterung: Im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0) wurde für den 1. Entwurf des ÖROKO 2.0 eine Umweltprüfung durchgeführt, die im „Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0“ (siehe auch Anhang vorliegender Bericht) dokumentiert ist. Aufgrund von Stellungnahmen wurde ein 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erarbeitet, der wiederum öffentlich aufgelegt wurde.

Allerdings haben die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 keine Änderungen der Umweltprüfung ergeben, da die vorgenommenen Änderungen nicht relevant für die Umweltprüfung waren und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von diesen Änderungen zu erwarten waren. Dies wurde im Endbericht zur Umweltprüfung ÖROKO 2.0 ausführlich dargestellt und der Umgang mit den umweltrelevanten Stellungnahmen ausführlich dargelegt.

Tabelle 1 Gegenüberstellung Strukturierung Schutzgüter und Schutzinteressen Umweltprüfung ÖROKO 2.0 und SUP-Richtlinie Anhang 1

Strukturierung Schutzgüter und Schutzinteressen Umweltprüfung ÖROKO 2.0	Zu untersuchende Aspekte gemäß SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) Anhang 1
<u>Mensch</u> - Bevölkerung - Gesundheit (Gefährdungen durch z.B. Lärm)	- Bevölkerung - Gesundheit des Menschen
<u>Nutzungen</u> - Raumstruktur - Siedlungswesen - Verkehrsinfrastruktur / technische Infrastruktur - Landwirtschaft / Forstwirtschaft - Sach- und Kulturgüter - Naturräumliche Gefährdungs- und Schutzbereiche	- Sachwerte - Kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze
<u>Landschaft und Erholung</u> - Landschaftsstruktur und Landschaftsbild / Ortsbild - Erholungs- und Freizeiteinrichtungen / -qualitäten	- Landschaft
<u>Naturraum und Ökologie</u> - Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale - Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum	- Biologische Vielfalt - Flora - Fauna
<u>Ressourcen</u> - Luft, Kleinklima - Boden - Grund- und Oberflächenwasser	- Boden - Wasser - Luft - Klimatische Faktoren

Die Beurteilung der Sensibilität der einzelnen Schutzgüter und Schutzinteressen gegenüber Eingriffen und Verlust erfolgte textlich unter Zuhilfenahme der Kategorien „gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“. Diese Beurteilungskategorien werden auch in der vorliegenden Umweltprüfung zum gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan übernommen. Auch im naturkundlichen Fachbeitrag zum ÖROKO 2.0⁴¹ wurden diese Kategorien angewendet.

Beurteilungskategorien der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

positive Auswirkungen	Die untersuchte Festlegung führt zu einer Verbesserung der Schutzinteressen, z.B. städtebauliche Aufwertung und Verbesserung der Siedlungsstruktur, standortadäquate Nutzung, Verbesserung verkehrliche Erschließung.
keine oder geringe Auswirkungen	Es werden keine oder nur geringe erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegungen erwartet.
negative Auswirkungen	Es kommt voraussichtlich zu einer negativen Umweltauswirkung, diese wird bzw. soll jedoch durch definierte Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden.
erhebliche negative Auswirkungen	Trotz definierter Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

Grundsätzlich haben die im Rahmen der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 ermittelten, beschriebenen und bewerteten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin Gültigkeit (siehe Umweltbericht ÖROKO 2.0 im Anhang, vor allem Kapitel 5).

Im Folgenden wird auf die Schutzgüter und Schutzinteressen und die Auswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans eingegangen.

.....

⁴¹ Umweltbüro Schütz, Technisches Büro für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, Naturkundlicher Fachbeitrag zur 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept ÖROKO'25 Stadt Innsbruck, Erläuterungsbericht (Dokumentenummer 218 01) und Erläuterungsbericht Anhang (Dokumentenummer 218 02), Juni 2016

Tabelle 2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans unterschieden nach Schutzgütern und Schutzinteressen

Schutzgut	Schutzinteresse	Umweltbericht ÖROKO 2.0	Fachliche Beurteilung hinsichtlich gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan	voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	Bevölkerung	5.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rechtskräftigen (rk.) FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Die Widmung erfolgt primär bestandsorientiert – hinsichtlich der bisher rechtskräftigen Widmung und der bereits bewilligten Nutzungsstruktur sowie entsprechend den übergeordnet beschlossenen Entwicklungszielen gem. ÖROKO. – Durch die Anpassungen des FWP an aktuelle gesetzliche Grundlagen wird die transparente, gleichbehandelnde und einheitliche Behandlung für die EigentümerInnen sichergestellt, dadurch werden auf die Planungs- und Bauverfahren für EigentümerInnen beschleunigt. – Widmungsverfahren aufgrund lediglich gesetzlich erforderlicher FWP-Änderungen (z.B. Grenzabstände, einheitliche Bauplatzwidmung) werden zukünftig stark reduziert. – GesFWP schafft Basis für eine rasche Umsetzung des eFWP (elektronischer Flächenwidmungsplan), der die Information für BürgerInnen beschleunigt und vereinfacht. Rechtswirksame Auskünfte zur Flächenwidmung können künftig individuell über das TIRIS selbst eingeholt werden, zeitlich und örtlich unabhängig. 	positive Auswirkungen
	Gesundheit und Wohlbefinden	5.1.2	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rechtskräftigen (rk.) FWP, inklusive textlicher Festlegungen gem. § 37 Abs. 4 TROG 2022 (Lärmschutzmaßnahmen). – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Lärmschutzmaßnahmen werden vor allem als Sonderanforderungen für einzelne besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete im ÖROKO 2.0 definiert. Diese werden jedoch noch nicht im GesFWP in der Widmung umgesetzt (Bestandswidmungen), sondern erst bei einer abgestimmten, gesamthaften Planung und Entwicklung. Entsprechende textliche Festlegungen gem. § 37 Abs. 4 TROG 2022 erfolgen dann bei nachfolgenden Einzeländerungen des Flächenwidmungsplans. 	keine oder geringe Auswirkungen
Nutzungen	Raumstruktur – Siedlungswesen	5.2.1	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Die Bauland-Kategorien im GesFWP werden von den rechtskräftigen FWP übernommen bzw. falls erforderlich an die derzeit gesetzlichen Vorgaben und den bewilligten Bestand angepasst. – GesFWP entspricht den Nutzungskategorien des ÖROKO 2.0, das ÖROKO 2.0 orientierte sich in der Festlegung der Nutzungskategorien an der rechtskräftigen FWP, deshalb erfolgen keine bzw. nur minimale Anpassungen der Nutzungsstrukturen. – Die <u>Sonder- und Vorbehaltsflächen</u> werden im GesFWP gem. rk. FWP sowie den Vorgaben gem. ÖROKO 2.0 festgelegt. Ziel ist die Sicherung der vorhandenen Infrastrukturstandorte. Alle Sonder- und Vorbehaltsflächen wurden für die Erstellung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans überprüft. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Vorgaben – im Sinne einer klaren Festlegung und Nachvollziehbarkeit - werden insbesondere die Benennungen überarbeitet und entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck vereinheitlicht, konkretisiert und angepasst. – Im ÖROKO 2.0 wurden <u>Erweiterungen der Kerngebiete</u> (z.B. Wilten) vorgenommen, diese werden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan entsprechend angepasst. Ziel ist eine bestandsbezogene Sicherung der urbanen Qualitäten im Stadtzentrum, die Ermöglichung leichterer Nutzungsflexibilität in diesen Bereichen im Sinne der laufenden städtisch-dynamischen Wandlungsprozesse und damit bessere Entwicklungsmöglichkeiten zentrenrelevanter Funktionen von Handel, Wirtschaft, Bildung, Versorgungsinfrastrukturen und Wohnen. – Im ÖROKO 2.0 wurde die Nutzungsfestlegung „<u>landwirtschaftliche Ortskerne</u>“ (z.B. Arzl, Amras) ausgeweitet, diese ÖROKO-Festlegung wird jetzt im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan in der Flächenwidmung umgesetzt. 	keine oder geringe Auswirkungen

Schutzgut	Schutzinteresse	Umweltbericht ÖROKO 2.0	Fachliche Beurteilung hinsichtlich gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan	voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
	Verkehrsinfrastruktur / technische Infrastruktur	5.2.2	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Der GesFWP umfasst im Vergleich zu den rk. FWP keine zusätzlichen Änderungen / keinen weiteren Ausbau der Infrastruktur. – Landesstraßen, Bundesstraßen und ÖBB-Verkehrsinfrastrukturen liegen nicht im Kompetenzbereich der örtlichen Raumordnung, die Planungs-Zuständigkeiten liegen beim Land Tirol, beim Bund oder der ÖBB. Es erfolgt hier weitgehend die Festlegung als Freiland und als Kenntlichmachung. Rechtskräftig als Bauland oder Sonderfläche gewidmete Bauplätze in diesem Bereich werden nicht geändert. 	keine oder geringe Auswirkungen
	Landwirtschaft	5.2.3	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt, es gehen dadurch keine landwirtschaftlichen Flächen verloren. – Im ÖROKO 2.0 wurde die Nutzungsfestlegung „<u>landwirtschaftliche Ortskerne</u>“ (z.B. Arzl, Amras) ausgeweitet, diese ÖROKO-Festlegung wird jetzt im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan in der Flächenwidmung umgesetzt. Ziel ist die Sicherung der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe in den (ehem.) Dorfzentren (Ausweitung landwirtschaftliches Mischgebiet) und der damit verbundenen baulichen und sozial-gesellschaftlichen Strukturen und Funktionen. – Die im ÖROKO 2.0 vorgesehene <u>zeitliche Rückstellung von 3 BE-Gebieten</u> (besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete) wird im GesFWP umgesetzt. Diese BE-Gebiete sind W66 Philippine-Welser-Straße, W67 Westliche Egerdachstraße, W69 Fürstenweg. Dabei handelt es sich um größere, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Baulandreserven, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung längerfristig zu erwarten ist. Durch die zeitliche Rückstellung im GesFWP werden rund 15 ha Baulandreserven, die derzeit großteils noch landwirtschaftlich genutzt werden, vorerst für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. 	positive Auswirkungen
	Forstwirtschaft	5.2.4	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt, es gehen dadurch keine forstwirtschaftlichen Flächen verloren. 	keine oder geringe Auswirkungen
	Sach- und Kulturgüter	5.2.5	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt, es sind dadurch keine Sach- und Kulturgüter betroffen. – Schutzzonen gem. SOG 2003 (Stadt- und Ortsbildschutzgesetz), denkmalgeschützte Gebäude sowie Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern werden in den einzelnen Projektentwicklungen und Bauprojekten berücksichtigt. Diese Festlegungen haben keine Auswirkung auf den Status-Quo der Flächenwidmung im bestehenden Siedlungsgebiet, die im GesFWP neu erlassen werden. 	keine oder geringe Auswirkungen
	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	5.2.6	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Gefahrenzonen-Plan und Hochwasser-Gefahrenkarten werden im GesFWP kenntlich gemacht. – Kleinere, bereits im Bestand durch rote Gefahrenzonen betroffene, bestehende Siedlungsbereiche wurden bereits im ÖROKO 2.0 in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung mit Bebauungsplanpflicht festgelegt (siehe auch Kapitel 3 raumrelevante Festlegungen), um die bauliche Entwicklung hinsichtlich dem Schutz vor Naturgefahren besser steuern zu können, dies betrifft den Bereich Hötting obere Dorfstraße (hier erfolgt im GesFWP in Nachvollziehung des ÖROKO 2.0 für das bestehende und bereits seit Jahrzehnten bebaute Siedlungsgebiet eine bestandsgemäße eng abgegrenzte Neuwidmung im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes). 	keine oder geringe Auswirkungen

Schutzgut	Schutzinteresse	Umweltbericht ÖROKO 2.0	Fachliche Beurteilung hinsichtlich gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan	voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft und Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	5.3.1	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsräume und Landschaftsstrukturen mit hoher Sensibilität gegenüber raumordnerischen Veränderungen wurden im ÖROKO 2.0 zur Sicherung als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen (FA) festgelegt. – FA-Flächen werden im GesFWP berücksichtigt und grundsätzlich als Freiland festgelegt. <ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen davon sind die gem. § 4 Abs. 3 Verordnungstext ÖROKO 2.0 zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die in Freihalteflächen grundsätzlich möglich sind (dies betrifft nach § 41 Abs. 2 und § 42, 42a und 42b TROG 2022 im Freiland zulässige Gebäude oder sonstige Anlagen). • Ausgenommen davon sind die gem. § 4 Abs. 4 Verordnungstext ÖROKO 2.0 zulässigen Widmungen für Gebäude und Anlagen, die nicht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 sowie den im Anhang 1 ÖROKO 2.0 Verordnungstext definierten Freilandfunktionen stehen. • Dabei erfolgt die Flächenwidmung im GesFWP in erster Linie bestandsbezogen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und mit dem Ziel möglichst kompakte Bauplätze zu schaffen. – Im GesFWP werden keine neuen Siedlungserweiterungen / keine neuen Bauplätze festgelegt. Daher sind keine sensiblen Landschaftsstrukturen und das Landschaftsbild von neuen baulichen Entwicklungsbereichen erheblich negativ betroffen. Erforderliche Arrondierungen von Bauplätzen am Siedlungsrand wurden großteils bereits mit dem ÖROKO geprüft, werden mit dem Flächenwidmungsplan entsprechend nachvollzogen und sind insgesamt / jeweils unerheblich. – Innerstädtische Freiräume werden im GesFWP als öffentliche Freiräume – Grünanlagen, Spielplätze, Promenaden, etc. festgelegt. 	keine oder geringe Auswirkungen
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	5.3.2	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz von Erholungsräumen im Siedlungsnahbereich erfolgte im ÖROKO 2.0 durch die Ausweisung von Freihalteflächen Erholungsräume (FE). – FE-Flächen werden im GesFWP grundsätzlich als Freiland gewidmet. <ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen davon sind die gem. § 4 Abs. 3 Verordnungstext ÖROKO 2.0 zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die in Freihalteflächen grundsätzlich möglich sind (dies betrifft nach § 41 Abs. 2 und § 42, 42a und 42b TROG 2022 im Freiland zulässige Gebäude oder sonstige Anlagen). • Ausgenommen davon sind die gem. § 4 Abs. 4 Verordnungstext ÖROKO 2.0 zulässigen Widmungen für Gebäude und Anlagen, die nicht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 sowie den im Anhang 1 ÖROKO 2.0 Verordnungstext definierten Freilandfunktionen stehen. • Dabei erfolgt die Flächenwidmung im GesFWP in erster Linie bestandsbezogen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und mit dem Ziel möglichst kompakte Bauplätze zu schaffen. – Im GesFWP werden die bestehenden innerstädtischen Freiräume und Erholungsbereiche durch entsprechende Flächenwidmung gesichert (Bestandswidmungen, Status-Quo). Erforderliche Arrondierungen von Bauplätzen am Siedlungsrand wurden großteils bereits mit dem ÖROKO geprüft, werden mit dem Flächenwidmungsplan entsprechend nachvollzogen und sind insgesamt / jeweils unerheblich. – Entwicklungsmaßnahmen im ÖROKO 2.0 werden durch Einzeländerungen des FWP bei Umsetzung entsprechend gewidmet, im GesFWP erfolgen Bestandswidmungen gem. aktueller Nutzung. 	keine oder geringe Auswirkungen

Schutzgut	Schutzinteresse	Umweltbericht ÖROKO 2.0	Fachliche Beurteilung hinsichtlich gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan	voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
Naturraum und Ökologie	Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler	5.4.1	<ul style="list-style-type: none"> – Hohe Sensibilität der bestehenden Schutzgebiete gem. Tiroler Naturschutzgesetz – Hohe Sensibilität der bestehenden Naturdenkmäler – Kenntlichmachungen im GesFWP – Keine Siedlungserweiterungen im GesFWP, daher keine Einschränkung der Schutzgebiete. – Einzelne Naturdenkmäler innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stellen auf Ebene des GesFWP keine relevante Größe für die Baulanddeignung im bestehenden Siedlungsgebiet dar. Diese sind im Bebauungsplan sowie konkreten Projektentwicklungen zu berücksichtigen. 	keine oder geringe Auswirkungen
	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	5.4.2	<ul style="list-style-type: none"> – Sensibilitäts-Einschätzung ausgewählter Naturraumelemente und Lebensräume im naturkundefachlichen Gutachten für das ÖROKO 2.0 und hierfür Erarbeitung Lebensraumtypenplan sowie Naturwerteplan – Ausweisung von ökologisch wertvollen Freihalteflächen (FÖ) gem. Naturwerteplan ÖROKO 2.0 – FÖ-Flächen werden im GesFWP grundsätzlich berücksichtigt und als Freiland festgelegt. <ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen davon sind die gem. § 4 Abs. 3 Verordnungstext ÖROKO 2.0 zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die in Freihalteflächen grundsätzlich möglich sind (dies betrifft nach § 41 Abs. 2 und § 42, 42a und 42b TROG 2022 im Freiland zulässige Gebäude oder sonstige Anlagen). • Ausgenommen davon sind die gem. § 4 Abs. 4 Verordnungstext ÖROKO 2.0 zulässigen Widmungen für Gebäude und Anlagen, die nicht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 sowie den im Anhang 1 ÖROKO 2.0 Verordnungstext definierten Freilandfunktionen stehen. • Dabei erfolgt die Flächenwidmung im GesFWP in erster Linie bestandsbezogen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und mit dem Ziel möglichst kompakte Bauplätze zu schaffen. – Im GesFWP werden keine neuen Siedlungserweiterungen / keine neuen Bauplätze festgelegt. Daher sind keine FÖ-Flächen von neuen baulichen Entwicklungsbereichen erheblich negativ betroffen. Erforderliche Arrondierungen von Bauplätzen am Siedlungsrand wurden großteils bereits mit dem ÖROKO geprüft, werden mit dem Flächenwidmungsplan entsprechend nachvollzogen und sind insgesamt / jeweils unerheblich. 	keine oder geringe Auswirkungen
Ressourcen	Luft, Stadtklima und Energie	5.5.1	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Die Konzentration auf das bereits gewidmete Siedlungsgebiet und die damit verbundene Innenverdichtung und teilweise Umstrukturierung inklusive Nutzungsintensivierung ist aus energetischer und stadtklimatischer Sicht einer Erweiterung des Siedlungsraums den Vorrang zu geben. – Durch die bestandsorientierten Festlegungen des GesFWP ist eine Verschlechterung der Luftgütesituation im Sanierungsgebiet über der Irrelevanzschwelle nicht zu erwarten. 	keine oder geringe Auswirkungen
	Boden	5.5.2	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Die Konzentration auf das bereits gewidmete Siedlungsgebiet und die damit verbundene Innenverdichtung und teilweise Umstrukturierung inklusive Nutzungsintensivierung führt zu einem geringeren Anstieg der Bodenversiegelung, im Vergleich zur Erweiterung des Siedlungsgebiets und dem Verlust von (landwirtschaftlich genutzten) Freiflächen. – Es muss grundsätzlich von einem moderaten Anstieg der Bodenversiegelung ausgegangen werden (durch Verdichtung und Mobilisierung von Baulandreserven). Dies ist jedoch unabhängig vom GesFWP zu sehen, da hier wie bei Beibehaltung der rk. FWP kein zusätzliches Bauland geschaffen wird. Bebauungsregeln auf vorhandenen Bauplätzen selber sind Regelungsthema der Bebauungsplanung und örtlicher Bauvorschriften. 	keine oder geringe Auswirkungen

Schutzgut	Schutzinteresse	Umweltbericht ÖROKO 2.0	Fachliche Beurteilung hinsichtlich gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan	voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
	Grund- und Oberflächenwasser	5.5.3	<ul style="list-style-type: none"> – GesFWP entspricht grundsätzlich den rk. FWP. – Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche oder Siedlungserweiterungen im GesFWP festgelegt. – Wasserschutz- und –schongebiete werden im GesFWP kenntlichgemacht. – Die Berücksichtigung und Sicherung von ausreichend Versickerungsflächen und die Schaffung von notwendigen Retentionsflächen wie auch Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers kann nicht über die Flächenwidmung erfolgen oder umgesetzt werden. Dies erfolgt durch entsprechende Sonderanforderungen bei Gebiets- und Projektentwicklungen sowie im Bauverfahren. 	keine oder geringe Auswirkungen

6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche

Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck um keinen inhaltlich neuen Flächenwidmungsplan. Es werden lediglich die bestehenden rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben angepasst sowie etwaige Widersprüche zum ÖROKO 2.0 bereinigt. Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt. Der Flächenwidmungsplan orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen (Status-Quo). Somit hat der Flächenwidmungsplan in erster Linie keinen Ziel-, sondern Bestandscharakter.

Die gesetzlich festgeschriebenen inhaltlichen und formellen Anforderungen führen jedoch trotzdem zu einzelnen Änderungen im Flächenwidmungsplan, die neben diversen Adaptierungsthemen auch bereits in Kapitel 5 hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen geprüft wurden. Im Folgenden wird auf einzelne thematische Änderungsbereiche eingegangen und deren voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen analysiert und geprüft.

Dabei wird unterschieden in

- Neuwidmungen / Widmungserweiterungen (siehe Kapitel 6.1),
- Umwidmungen (Änderungen der Baulandkategorie, siehe Kapitel 6.2),
- Rückwidmungen (siehe Kapitel 6.3).

Nähere Ausführungen zur Abgrenzung des Untersuchungsraums und zur Definition, welche Änderungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan für die vorliegende Umweltprüfung relevant sind, sind in Kapitel 1.4 angeführt.

6.1 Neuwidmungen / Widmungserweiterungen

Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan erfolgen keine neuen Baulanderweiterungen, die noch nicht im ÖROKO 2.0 als übergeordnetes Planungsinstrument vorgesehen und damit raumordnungsfachlich sowie hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen geprüft sind.

- Aufgrund der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände wurden im ÖROKO 2.0 bereits die Siedlungsränder überprüft und teilweise angepasst. Im Zuge der Erarbeitung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans wurden die Grenzabstände nochmals detaillierter überprüft und notwendige zusätzliche Anpassungen durch geringfügige Arrondierungen umgesetzt.

Durch die Änderung von Grenzabständen wird kein neuer Bauplatz im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan geschaffen. Daher ist mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Diese Thematik wurde im Kapitel 1.4 daher bereits als nicht prüfrelevant definiert.

- Im Bereich Winkelfeldsteig wurden im ÖROKO 2.0 die bestehenden Bauplätze (bisher rechtskräftige Flächenwidmung Freiland) in das Siedlungsgebiet aufgenommen, dabei erfolgt eine möglichst kompakte Abgrenzung. Diese Baulanderweiterung auf bestehenden Bauplätzen wird auch im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan übernommen, da dadurch jedoch keine neuen Bauplätze geschaffen werden ist mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Gleiches gilt für die Widmungsfestlegung im Bereich Hötting obere Dorfgasse. Die betroffenen Grundflächen (bisher rechtskräftig Freiland) sind bereits rechtmäßig bebaut. Im ÖRO-

KO 2.0 wurde dieser Bereich bereits in das bestehende Siedlungsgebiet aufgenommen, wobei keine neuen Bauplätze geschaffen werden. Die Flächen sind von der Gefahrenzone Wildbach betroffen, weswegen die Festlegung bereits im ÖROKO 2.0 intensiv mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmt wurde. Die Beibehaltung bzw. Ausweisung der betroffenen Flächen als Bauland unter gleichzeitiger Verpflichtung zu Bebauungsplänen sichert hier den Schutz vor Gefahren (auch für die Unterlieger) durch weitere Baumaßnahmen wesentlich besser ab, als eine Beibehaltung in Freiland. Im Bebauungsplan für Bauland können bauliche Veränderungen für gewidmete Flächen sehr restriktiv gesteuert werden.

- Eine kleine Baulanderweiterung im Bereich Wilten / Bergisel wird vorgenommen für eine als Zufahrtsweg genutzte private Fläche (südl. Hohlweg 2). Diese Fläche wurde mit dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Flächenwidmungsplan WI-F25 versehentlich von Landwirtschaftlichem Mischgebiet in Vorbehaltsfläche Grünanlage und Spielplatz umgewidmet (Zeichenfehler entgegen dem Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan). Dieser Zeichenfehler soll mit dem GesFWP wieder richtiggestellt werden. Dazu ist hier auch das ÖROKO 2.0 entsprechend zu berichtigen. Es ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, die Fläche war bereits seit Ende der 1980er Jahre Wohngebiet und seit 1993 landwirtschaftliches Mischgebiet also in Bauland gewidmet und wird als Zufahrt genutzt und benötigt. Insgesamt handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Parzelle (befestigter Weg), es sind keine Biotope betroffen oder andere Nutzungsbeschränkungen.
- Einzelne neue Bauplätze bzw. Arrondierungen, die wesentlich über die notwendigen Grenzabstände hinausgehen, wurden im ÖROKO 2.0 nach interdisziplinärer fachlicher Prüfung und nach Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festgelegt. Diese werden jedoch erst in der Flächenwidmung geändert, wenn dafür ein abgestimmtes Projekt, welches die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gem. ÖROKO 2.0 absichert, vorliegt. Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan erfolgt keine solche Einzeländerung. Entsprechende anlassbezogene Widmungsänderungen erfolgen weiterhin durch gesonderte Flächenwidmungsplanverfahren. Es ist daher mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.
- Im ÖROKO 2.0 werden Zielgebiete für die bauliche Entwicklung definiert, die jedoch noch nicht im Verordnungsplan ÖROKO 2.0 festgelegt werden, da für / vor einer Festlegung als bauliches Erweiterungsgebiet noch wesentliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Daher erfolgt auch keine Festlegung / Neuwidmung dieser potentiellen Erweiterungsgebiete / Zielgebiete im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan und es ist daher mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Aufgrund der im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan vorgesehenen Neuwidmungen ist daher mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

6.2 Änderungen der Baulandkategorie / Umwidmungen

Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan erfolgen im Wesentlichen nur Umwidmungen, die schon im ÖROKO 2.0 als übergeordnetes Planungsinstrument und auf übergeordneter Maßstabsebene vorgesehen und damit raumordnungsfachlich geprüft sind. Entsprechende Widmungsänderungen dienen folglich dazu, Widersprüche zum ÖROKO 2.0 zu vermeiden und sind damit rechtlich verpflichtend durchzuführen. Die Änderungen sind dabei faktisch von der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 bereits umfasst gewesen (im Ergebnis nicht relevant bzw. nicht erheblich).

Einzelne weitere Umwidmungen auf der Maßstabsebene des Flächenwidmungsplanes dienen insb. der Anpassung von Festlegungen an die aktuelle Gesetzesgrundlage (TROG, Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung). Dazu gehören jene rechtlich erforderlichen Widmungsände-

rungen, die aufgrund aktueller Rechtsgrundlagen erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise die verpflichtende Angabe der Gebäudezahl bei Beherbergungsgroßbetrieben, die Widmungsfestlegung unter bisherigen reinen Straßenflächen, einzelne Neuformulierung von Widmungen in Teilfestlegungen, wo bisherige Mehrfachfestlegungen nicht mehr gangbar sind etc., siehe untenstehende Auflistung.

Ganz vereinzelt (und maßstabsbedingt über das ÖROKO 2.0 hinausgehend) erfolgen entsprechend der Bestandssituation Umwidmungen für städtische Infrastrukturen, wie insbesondere Kindergärten und Schulen, soweit diese aufgrund einer fachlichen Prüfung durch eine entsprechende Widmungsfestlegung gesichert werden sollen.

Im Übrigen werden die bestehenden Widmungen überhoben.

Folgende Änderungen der Baulandkategorien / Umwidmungen erfolgen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan:

- Mit dem TROG 2001 und dem TROG 2006 wurden die Anforderungen hinsichtlich einheitlicher Bauplatzwidmung und erforderlichen Grenzabständen wesentlich geändert und verschärft, deshalb wird insbesondere bei der Überhebung alter analoger Flächenwidmungspläne die Anpassung einheitlicher Bauplatzwidmungen erforderlich. Dies gilt nicht nur am Siedlungsrand, sondern auch zwischen verschiedenen Baulandwidmungen oder Sonderflächenfestlegungen. So gibt es in der gesamten Stadt verteilt verschiedenste Bereiche, wo zwei verschiedene Baulandwidmungen auf einem Grundstück festgelegt waren, die im Sinne einer einheitlichen Widmung im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan angepasst werden müssen.

Diese Umwidmungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan führen zu **keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen**. Es werden keine neuen Bauplätze geschaffen, die betroffenen Widmungsadaptierungen dienen im Wesentlichen der Absicherung / Wiederherstellung der früheren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten.

- Widmungsgrenzen zwischen verschiedenen Widmungskategorien werden soweit zweckmäßig und möglich auf Straßenzüge und Baublöcke bezogen. Dies ist aufgrund von teils komplexen Grundstückskonfigurationen in der zweiten und dritten Bautiefe / in Blockinnenbereichen erforderlich und dient einer größeren Planungs- und Entwicklungsflexibilität. Betroffen sind primär Abgrenzungen zwischen Wohngebiet und gemischtem Wohngebiet und es wird folglich in einigen Bereichen gemischtes Wohngebiet auf größere Bereiche / Bautiefen ausgeweitet. Dies entspricht im urbanen städtischen Wohnraum ohnedies eher der bestehenden Nutzungsmischung sowie der Funktionalität und den Qualitäten des städtischen Lebensraumes.

Diese Umwidmungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan führen zu **keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen**. Es werden keine neuen Bauplätze geschaffen, die betroffenen Widmungsadaptierungen dienen im Wesentlichen der Sicherung der baulich-funktionalen Entwicklungsmöglichkeiten.

- Adaptierungen / Umwidmungen im Bereich der Kerngebiete und der landwirtschaftlichen Ortskerne im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan:
 - Im ÖROKO 2.0 wurden Erweiterungen der Kerngebiete (z.B. Wilten) vorgenommen, diese werden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan entsprechend angepasst. Ziel ist eine bestandsbezogene Sicherung der urbanen Qualitäten im Stadtzentrum, die Ermöglichung leichterer Nutzungsflexibilität in diesen Bereichen im Sinne der laufenden städtisch-dynamischen Wandlungsprozesse und damit bessere Entwicklungs-

möglichkeiten zentrenrelevanter Funktionen von Handel, Wirtschaft, Bildung, Versorgungsinfrastrukturen und Wohnen.

- Im ÖROKO 2.0 wurden Erweiterungen der landwirtschaftlichen Ortskerne (z.B. Arzl, Amras) vorgenommen, diese werden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan entsprechend angepasst. Ziel ist die Sicherung der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe in den (ehem.) Dorfzentren (Ausweitung landwirtschaftliches Mischgebiet) und der damit verbundenen baulichen und sozial-gesellschaftlichen Strukturen und Funktionen.

Diese Umwidmungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan führen zu **keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen**. Es werden keine neuen Bauplätze geschaffen, die Widmungsarrondierungen umfassen jene bereits durch die entsprechenden Funktionen betroffenen Bereiche. Die Thematik wurde bereits im ÖROKO 2.0 der Umweltprüfung unterzogen (keine Relevanz bzw. keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten).

- Adaptierungen / Umwidmungen im Bereich der Sonder- und Vorbehaltsflächen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan:

- Alle Sonder- und Vorbehaltsflächen wurden für die Erstellung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans hinsichtlich rechtlicher und funktioneller Themen überprüft. Die Sonder- und Vorbehaltsflächen werden im GesFWP gem. rk. FWP sowie den Vorgaben gem. ÖROKO 2.0 festgelegt. Ziel ist die Sicherung der vorhandenen Infrastrukturstandorte. Alle Sonder- und Vorbehaltsflächen wurden für die Erstellung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans überprüft.
- Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Vorgaben – im Sinne einer klaren Festlegung und Nachvollziehbarkeit - werden insbesondere die Benennungen überarbeitet und entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck vereinheitlicht, konkretisiert und angepasst.
- Weiters sind aufgrund aktueller rechtlicher Regelungen von Sonderflächen teilweise entsprechende Widmungsergänzungen / Adaptierungen erforderlich, wie beispielsweise die Festlegung der Gebäudezahl bei Beherrbergungsgroßbetrieben oder die konkrete räumliche Definition von Sonderflächen in Teilfestlegungen.

Die Neubenennung / Neukategorisierung der Sonder- und Vorbehaltsflächen löst keine Nutzungs-Funktionsänderung im Sinne einer tatsächlichen Umwidmung aus. Es sind **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

- Die im ÖROKO 2.0 festgelegten BE-Gebiete werden im gesamthaften Flächenwidmungsplan wie folgt festgelegt:

- Bei den zeitlich zurückgestellten BE-Gebieten (W66 Philippine-Welser-Straße, W67 Westliche Egerdachstraße, W69 Fürstenweg) werden die Widmungen übernommen und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Flächen im Flächenwidmungsplan gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist erst aufzuheben, wenn die Flächenverfügbarkeit und eine gesamthafte Entwicklung entsprechend der formulierten Zielsetzung des ÖROKO 2.0 erfüllt sind.

Im BE-Gebiet W69 Fürstenweg wurden in kleinen Teilbereichen diese formulierten Zielsetzungen bereits entsprechend umgesetzt, diese bereits umgesetzten Teilbereiche werden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan so wie aktuell rechtskräftig übernommen (ohne Kennzeichnung der zeitlichen Rückstellung). Weiters erfolgt hier im Sinne des städtebaulichen Leitkonzeptes und gemäß der Vorgabe des ÖROKO 2.0

eine neue schematische Festlegung des Grünzuges in der Flächenwidmung (bei gleicher Flächengröße).

- Bei allen anderen BE-Gebieten, die im ÖROKO 2.0 fortgeschrieben oder neu festgelegt wurden, werden die rechtskräftigen Flächenwidmungen übernommen. Eine allfällige Umwidmung zur Realisierung des BE-Gebietszieles erfolgt erst nach Erfüllung der Sonderanforderungen, um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Verdichtung oder Umstrukturierung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sichern die Zielsetzungen und Sonderanforderungen des ÖROKO 2.0 die rechtskräftigen Bebauungspläne, die in diesen Bereichen noch Gültigkeit haben.

Aufgrund dieser Vorgangsweise ohne wesentliche Änderungen der Widmungen ist von **keinen negativen Umweltauswirkungen** auszugehen.

- Seit dem TROG 2016 ist mit dem § 37 Abs. 4 gesetzlich die Baulandeignung in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm geregelt. Für Grundflächen, für die die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Lärmwerte nicht gewährleistet werden können, sind demnach entsprechende erforderliche Maßnahmen ergänzend zur Widmung textlich festzulegen. Die Umsetzung in gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan erfolgt entsprechend nachstehender Aspekte:
 - In einigen Bereichen (bspw. Südring) wurden bereits in den letzten Jahren ergänzende textlichen Festlegungen gewidmet, die im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan unverändert übernommen werden.
 - In der Kranebitter Allee gibt es einen Abschnitt gleich westlich der Überquerung der Mittenwaldbahn, der bereits seit August 2018 lärmbedingte Widmungsfestlegungen aufweist. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu Grenzabständen und einheitlichen Bauplatzwidmungen bzw. den inzwischen geänderten Vorgaben für Sonderflächenwidmungen mit Teilfestlegungen muss diese Widmung adaptiert werden. Dazu werden basierend auf aktuellen fachlichen Prüfungen der Lärmsituation neu textliche Maßnahmen zur Widmung festgelegt.
 - Im bestehenden Siedlungsgebiet werden die Widmungen auch in Bereichen erhöhter Schallpegel übernommen (gleiche Vorgangsweise wie bei vorangegangenen strategischen Widmungsplänen). Da hier die bisherige Widmung unverändert übernommen wird (Status Quo Festlegung) oder allenfalls eine generalisierende Widmungsadaptierung gemäß ÖROKO von Einzelparzellen auf Baublöcke erfolgt und dabei die neue Widmungsfestlegung gemäß § 37 Abs. 4 TROG in keinem Fall lärmempfindlicher ist, sind unter Bedachtnahme auf die bereits bestehenden Nutzungsmöglichkeiten keine Lärmschutzfestlegungen vorgesehen. (siehe auch Kapitel 3.3 und Kapitel 5)

Insgesamt handelt es sich um (Um-)Widmungen, die dem Schutz vor negativen Auswirkungen des Lärms dient. Es werden dabei im Wesentlichen nur jene Flächen umgewidmet, die den Lärmschutz bisher bereits in ähnlicher Art verfolgt haben. Es werden dadurch keine wesentlichen Funktions- und Nutzungsänderungen ausgelöst und ist folglich von **keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen** auszugehen.

- Hinsichtlich der in den rechtskräftigen Widmungsplänen ausgewiesenen übergeordneten Straßenflächen (insb. Bundes- und Landesstraßen) ist aufgrund der aktuellen rechtlichen Grundlagen eine Widmungsfestlegung ergänzend zur Kenntlichmachung des Straßenverlaufes erforderlich. Dies ist in der Regel bei den genannten Bundes- und Landesstraßen Freiland, im Bereich der bereits ausgebauten übergeordneten Gemeindestraßen die entsprechend angrenzende Baulandkategorie.

Im Bereich der Autobahneinhausung Amras wird die neu auf der Dachfläche der Einhausung geschaffene Grünanlage als Sonderfläche in Teilfestlegungen / Grünanlage ausgewiesen, um die bestehende öffentliche Nutzung planoptisch zu fixieren und langfristig zu sichern.

Mit diesen bestandsbezogenen bzw. rechtlich vorgegebenen Widmungsfestlegungen statt der bisherigen reinen Kenntlichmachung ist keine neue Nutzungsänderung betroffen. Es sind **keine erheblich negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Zusammengefasst ist aufgrund der im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan vorgesehenen Änderungen der Baulandkategorie / Umwidmungen mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

6.3 Rückwidmungen / Außer Kraft getretene Widmung

Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan werden die im ÖROKO 2.0 festgelegten Baulandrückwidmungen umgesetzt, um Widersprüche zum übergeordneten Planungsinstrument ÖROKO zu bereinigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 wurde ein umfassendes Konsultationsverfahren mit zahlreichen Fachdienststellen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene durchgeführt. Im Zuge dessen wurde auch die OZB (Oberste Zivilluftfahrtbehörde im (damaligen) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) eingebunden. Die OZB hat in ihrer Fachstellungnahme⁴² zum ÖROKO 2.0 folgende aus luftfahrttechnischer Sicht für Raumordnung und Flächenwidmung relevante Sachverhalte unter anderem festgehalten:

- *Hindernisfreihaltung von noch unverbauten Grundstücken im direkten Nahbereich des Flughafens westlich des Fischerhäuslweges*
- *Hintanhaltung von Neuerrichtungen oder Erweiterungen von bestehenden Objekten im direkten Nahbereich des Flughafens westlich des Fischerhäuslweges*

Im ÖROKO 2.0 wurden daher zwei Rückwidmungen, die bereits im ÖROKO 2002 enthalten waren aber bisher noch nicht vollzogen wurden, fortgeschrieben und wieder festgelegt. Dabei handelt es sich um kleinere Flächen am nördlichen und südöstlichen Rand des Flughafens, welche in der Sicherheitszone liegen und deren Freihaltung von einer Bebauung von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde aus Gründen der Flugsicherheit gefordert wird.

Die beiden Rückwidmungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan führen zu **keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen**.

Im Bereich Moserfeldweg im Süden von Arzl wurde vor über 5 Jahren eine *Sonderfläche Pferdestall (Pfst)* gem. § 43 Abs. 1 Lit. a TROG gewidmet, die am 05.02.2015 rechtskräftig wurde. Gem. TROG § 43 Abs. 6 tritt die Widmung außer Kraft, wenn keine Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wurde. Es wurde kein Ansuchen für das Projekt eingegeben und die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung – Freiland – wird wieder darzustellen.

Die Festlegung der Freilandwidmung im vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan führt ebenfalls zu **keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen**.

.....

⁴² Oberste Zivilluftfahrtbehörde OZB, BMVIT – IV/L3 (Luftfahrt – Infrastruktur), luftfahrttechnische Stellungnahme zum ÖROKO 2.0 vom 18.08.2016, GZ.BMVIT-62.703/0001-IV/L3/2016

7 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck um keinen inhaltlich neuen Flächenwidmungsplan. Es werden lediglich die bestehenden rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben angepasst sowie etwaige Widersprüche zum ÖROKO 2.0 bereinigt. Es werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt. Der Flächenwidmungsplan orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen (Status-Quo). Somit hat der Flächenwidmungsplan in erster Linie keinen Ziel-, sondern Bestandscharakter.

Umstrukturierungen und Nutzungsänderungen, die auch z.B. gem. ÖROKO 2.0 in innerstädtischen Teilbereichen angestrebt werden, werden nicht im vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan umgesetzt und gewidmet. Vielmehr wird die bisherige Planungspraxis der Landeshauptstadt Innsbruck fortgesetzt, entsprechende Umwidmungen erfolgen erst bei Vorliegen einer konkreten Projektentwicklung. Es erfolgen keine (Um- und Neu-)Widmungen auf Vorrat.

Im vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt bzw. gewidmet. Im ÖROKO 2.0 werden Zielgebiete für die bauliche Entwicklung definiert. Im Zuge der Fortschreibung des ÖROKO wurden gesamtstädtisch zahlreiche potentielle Entwicklungsgebiete raumordnungsfachlich und interdisziplinär umfassend beurteilt und geprüft. Es wurden dabei in entsprechenden fachlichen und politischen Abwägungen Bereiche definiert, die für eine zukünftige Siedlungserweiterung aus heutiger Sicht grundsätzlich raumordnungsfachlich geeignet sind. Allerdings sind für / vor einer Festlegung dieser Gebiete als bauliche Entwicklungsbereiche (BE-Gebiete, d.h. besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete) im ÖROKO noch wesentliche Voraussetzungen zu schaffen. Diese potentiellen baulichen Entwicklungsgebiete werden im Erläuterungsbericht zum ÖROKO 2.0 als Zielgebiete definiert.

Die interdisziplinäre Alternativenprüfung, die im Zuge der Erarbeitung der zukünftigen potentiellen Entwicklungsgebiete erarbeitet wurde, ist im Anhang 1 im Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (siehe Anhang dieses Berichtes) zusammenfassend dargestellt.

Nullvariante – Alternative zur gesamtstädtischen Neuerlassung

Gem. § 31c Abs. 2 zweiter Satz TROG 2022 hat die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO) den bestehenden Flächenwidmungsplan (FWP) zu ändern, „soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz (Anm. TROG) und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen ÖROKO erforderlich ist.“

Ergänzend ist gemäß § 122 Abs. 1 TROG 2022 die Landeshauptstadt Innsbruck verpflichtet, den Flächenwidmungsplan auf der Grundlage des ÖROKO **neu zu erlassen**. Hierfür ist gem. § 122 Abs. 3 TROG 2022 der gesamte Flächenwidmungsplan digital zu erstellen und nach der aktuellen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung neu zu verfassen.

Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. § 31c Abs. 2 den FWP zwei Jahre nach Rechtskraft ÖROKO zu erlassen nicht nach oder wurde der Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen **keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden**. Davon ausgenommen sind Änderungen des FWP, die zur Schaffung eines für ein bestimmtes Bauvorhaben ausreichend großen Bauplatzes erforderlich sind, sofern die betreffende Grundfläche großteils bereits als Bauland, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche gewidmet ist (§ 31c Abs. 3) sowie Änderungen des FWP, die erforderlich sind, um Widersprüche zu

Raumordnungsprogrammen oder Planungen des Landes oder unionsrechtliche Verpflichtungen Österreichs zu beseitigen (§ 36 Abs. 1 lit. c und d).

Auch wenn in den letzten Jahren die meisten Änderungen des Flächenwidmungsplans in der Landeshauptstadt Innsbruck innerhalb des bestehenden Baulandes erfolgt sind und Neuwidmungen von Freiland in Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen nur in untergeordnetem Ausmaß erfolgt sind, schränkt diese dauerhafte Widmungssperre den Handlungsspielraum der Landeshauptstadt Innsbruck zu stark ein.

Die Neuerlassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans ist gesetzliche Pflicht und daher unerlässlich.

8 Ausgleichsmaßnahmen

Die im Kapitel 5 „Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen, dass durch die **Neuerlassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck in Summe voraussichtlich mit keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.**

Da es im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu keiner Erweiterung des Siedlungsgebietes kommt, bestehen für keines der analysierten Schutzgüter und Schutzinteressen voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen. Es sind daher grundsätzlich keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROKO 2.0) ist dem Flächenwidmungsplan in der Planungshierarchie übergeordnet. Die im ÖROKO 2.0 vorgenommenen Festlegungen werden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan umgesetzt, da gem. den Vorgaben des TROG der Flächenwidmungsplan dem ÖROKO nicht widersprechen darf.

Generell werden umfangreiche Innenverdichtungen und Umstrukturierungen innerhalb des Siedlungsgebietes der Landeshauptstadt Innsbruck nur gesamthaft, geordnet geplant und entwickelt. Dies wird durch die Festlegung von insgesamt 53 besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten (BE-Gebieten) im ÖROKO 2.0 gesichert. Bei der gesamthaften Planung werden nicht nur bauliche Aspekte, sondern auch die Anforderungen der Bevölkerung hinsichtlich Verkehrsanbindung, Freiraumgestaltung und Infrastrukturausstattung und sonstige Umweltaspekte mitberücksichtigt. Durch die im Verordnungstext formulierten Sonderanforderungen (vgl. Verordnungstext Anhang 3) werden die bereits auf der strategischen Ebene des ÖROKO definierbaren und erforderlichen Maßnahmen für die bauliche Entwicklung in der Verordnung festgehalten. Dazu gehören insb. Ausgleichsmaßnahmen unterschiedlicher Art. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen ist beim Großteil der baulichen Entwicklungen erst bei Vorliegen vorhabensbezogener Gutachten betreffend einzelner Schutzgüter (z.B. Lärm auf Basis eines Verkehrsgutachtens) möglich und dann auch zweckmäßig. Die Absicherung der erforderlichen Maßnahmen kann durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan sowie durch privatrechtliche Verträge erfolgen. Diese Umsetzung im Flächenwidmungsplan erfolgt jedoch nicht mit dem vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan, sondern durch entsprechende Einzeländerungen.

Im vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan werden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt bzw. gewidmet. Siedlungserweiterungen werden im ÖROKO 2.0 als Zielgebiete für die bauliche Entwicklung festgelegt (definiert im ÖROKO 2.0, jedoch nicht Teil der Verordnung bzw. des Ordnungsplans). Die Umsetzung von Zielgebieten für die bauliche Entwicklung erfolgt erst, wenn die dafür im ÖROKO 2.0 definierten wesentlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Diese Voraussetzungen umfassen unter anderem Ausgleichsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten (analog zu BE-Gebieten, siehe oben).

9 Beschreibung der geplanten Überwachungs- und Monitoring-Maßnahmen

Gemäß § 10 TUP (Tiroler Umweltprüfungsgesetz) ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen. Ziel ist es, bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen zum Ausgleich treffen zu können.

Die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans hat gezeigt, dass aufgrund der Festlegungen, die im Wesentlichen den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen entsprechen und grundsätzlich nur rechtlich notwendige Änderungen umfassen (aufgrund derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen und zur Bereinigung von Widersprüchen zum ÖROKO 2.0), in Summe voraussichtlich mit keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Änderungen des (gesamtstädtischen) Flächenwidmungsplans erfolgen künftig wie bisher bei entsprechenden Anlässen, z.B. Änderungen der Gegebenheiten oder Entwicklungsabsichten im öffentlichen Interesse. Hierfür sind die Verfahrensschritte gemäß TROG 2022 einzuhalten, in denen unter anderem in der fachlichen Beurteilung und Begründung der Flächenwidmungsplan-Änderung auch auf Umweltaspekte einzugehen ist. Durch die im Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren vorgesehene öffentliche Auflage inklusive Stellungnahme-Recht ist ebenfalls ein breiter Diskussionsprozess möglich, in dem verschiedene Aspekte und Abwägungen einfließen können.

10 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck um keinen inhaltlich neuen Flächenwidmungsplan. Die gesamtstädtische Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck ist zwei Jahre nach Rechtskraft des ÖROKO 2.0 erforderlich, um etwaige Widersprüche zum ÖROKO 2.0 und / oder zu den Zielen der örtlichen Raumordnung zu bereinigen sowie die rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die aktuelle gesetzliche Grundlage anzupassen. Es werden im vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt. Der Flächenwidmungsplan orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen (Status-Quo). Somit hat der Flächenwidmungsplan in erster Linie keinen Ziel-, sondern Bestandscharakter. Einzelne anlassbezogene und inhaltliche Widmungsänderungen für konkrete Projektentwicklungen erfolgen konsequenterweise nicht im Zuge dieses gesamtstädtischen Überarbeitungsprozesses, sondern erfolgen (weiterhin) mit Einzeländerungen des Flächenwidmungsplans.

Durch diesen Prozess werden alle Flächenwidmungspläne neu gefasst, digitalisiert und nach Abschluss des ordentlichen Flächenwidmungsplan-Verfahrens (d.h. inkl. Auflage- und Stellungnahme-Verfahren sowie Neuerlassung) besteht die entsprechende Rechts- und Datenbasis für die Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplans.

Die Neuerlassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans ist gesetzliche Pflicht und daher unerlässlich, es besteht keine Alternative dazu.

Gem. § 122 Abs. 3 TROG 2022 ist für die Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans auf der Grundlage des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck jedenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert diese Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans für die Landeshauptstadt Innsbruck.

Die maßgeblichen Gesichtspunkte des Umweltzustandes (siehe Kapitel 3) sowie die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (siehe Kapitel 4) wurden in der Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 ausführlich analysiert und im Umweltbericht (siehe Anhang) dargestellt. Im vorliegenden Umweltbericht zum gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan wurde die Aktualität dieser Informationen überprüft, geänderte raumrelevante Festlegungen, überörtliche Rahmensetzungen sowie die Ziele des Umweltschutzes in diversen in der Planung zu berücksichtigenden Gesetzen analysiert. Grundsätzlich sind die Festlegungen im ÖROKO 2.0 und dessen Grundlagen in diesen Bereichen nach wie vor aktuell. Die Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 hat daher weiterhin Gültigkeit.

Die Festlegungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan wurden in der vorliegenden Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans hinsichtlich ihrer voraussichtlichen **erheblichen Umweltauswirkungen** untersucht. Die Untergliederung der Schutzgüter wurde von der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 übernommen. **Da es im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu keiner Erweiterung des Siedlungsgebietes kommt und die Festlegungen im Wesentlichen den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen entsprechen und grundsätzlich primär rechtlich notwendige Änderungen erfolgen (aufgrund der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen und zur Bereinigung von Widersprüchen zum ÖROKO 2.0), bestehen für keines der analysierten Schutzgüter und Schutzinteressen voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen. Es sind daher auch keine Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen erforderlich** (siehe Kapitel 5).

Vielmehr sind durch den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Bevölkerung“ zu erwarten, da durch die Anpassung der rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen und die damit verbundene Digitalisierung eine Beschleunigung der Planungs- und Bauverfahren für EigentümerInnen zu erwarten ist. Weiters ist der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan die Grundlage für den elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP), der die Information für BürgerInnen beschleunigt, da dadurch rechtswirksame Auskünfte zur Flächenwidmung individuell im TIRIS selbst eingeholt werden können, zeitlich und örtlich unabhängig und in einer Genauigkeit sowie Aktualität, die die analogen Flächenwidmungspläne nicht bieten können.

Auch im Schutzgut „Nutzungen“ / Schutzinteresse „Landwirtschaft“ sind positive Auswirkungen durch den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu erwarten.

Im ÖROKO 2.0 werden drei besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete innerhalb des Siedlungsgebiet zeitlich zurückgestellt. Diese Festlegung wird im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan umgesetzt und dadurch größere, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Baulandreserven im Ausmaß von rund 15 ha vorerst für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Hierarchie der Planungsinstrumente	3
Abbildung 2	Dauersiedlungsraum Stadtgemeinde Innsbruck.....	6
Abbildung 3	Übersicht über die drei wesentlichen inhaltlichen Aufgabenbereiche gem. TROG zur Erstellung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans Innsbruck	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gegenüberstellung Strukturierung Schutzgüter und Schutzinteressen Umweltprüfung ÖROKO 2.0 und SUP-Richtlinie Anhang 1.....	26
Tabelle 2	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans unterschieden nach Schutzgütern und Schutzinteressen.....	29

Quellenverzeichnis

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft – AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 200/2021

Alpenkonvention, <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>, Stand 28.10.2021

Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/2019

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2018

Bundes-Umgebungslärmgesetz: Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-LärmG) BGBl. Nr. 60/2005

Denkmalschutzgesetz (DMSG), Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, BGBl. Nr. 533/1923 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2013

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016

Gefahrenzonenplan Innsbruck wurde am 14.09.2015 mit Zahl BMLFUW-LE.3.3.3/0089-III/5/2015 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt. Er ist wesentliche Grundlage für die Raumplanung, vor allem für die Steuerung der Siedlungstätigkeit.

Gesetz, mit dem ein Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021) erlassen wird, LGBl. Nr. 82/2022

Oberste Zivilluftfahrtbehörde OZB, BMVIT – IV/L3 (Luftfahrt – Infrastruktur), luftfahrttechnische Stellungnahme zum ÖROKO 2.0 vom 18.08.2016, GZ.BMVIT-62.703/0001-IV/L3/2016

Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, Beschluss Tiroler Landesregierung 27.09.2011

Raumordnungsprogramm für Golfplätze (LGBl. 1/2009 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2016), Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. November 2008, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird

Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck (LGBl. 13/2017 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2021), Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2021, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck geändert wird.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006

Tiroler Einkaufszentren-Programm 2005 (LGBl. 119/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2013), Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren erlassen wird; in Verbindung mit dem Raumordnungsprogramm betreffend die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadt Innsbruck (LGBl. 39/2004)

Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie, Beschluss der Landesregierung am 25.05.2021, https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-_und_Klimakoordination/Publikationen/Nachhaltigkeits-und-Klimastrategie_2021.pdf, abgerufen am 04.11.2021

Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS), Beschluss Tiroler Landesregierung 24.04.2012

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

Tiroler Naturschutzverordnung 2006, Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006

Tiroler Raumordnungsgesetz, TROG 2022 StF LGBl. Nr. 62/2022

Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 (LGBl. Nr. 10/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 145/2018), Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 – TSSP 2018)

Tiroler Umweltprüfungsgesetz, TUP 2005, Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

Umweltbüro Schütz, Technisches Büro für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, Naturkundlicher Fachbeitrag zur 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept ÖROKO'25 Stadt Innsbruck, Erläuterungsbericht (Dokumentenummer 218 01) und Erläuterungsbericht Anhang (Dokumentenummer 218 02), Juni 2016

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13. Februar 1961, ZI. 33.607-I/7-1961, betreffend die Festlegungen der Sicherheitszone für den Flughafen Innsbruck, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 8. Juli 1982, ZI. 33.608/53-I/6-1982

VOC-Anlagen-Verordnung, Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung), StF BGBl. II Nr. 301/2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2010

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2018

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, Fachliche Stellungnahme zum ÖROKO'25 Innsbruck vom 20.02.2017, 3131/0186-2017